Zeitschrift: Tugium: Jahrbuch des Staatsarchivs des Kantons Zug, des Amtes für

Denkmalpflege und Archäologie, des Kantonalen Museums für

Urgeschichte Zug und der Burg Zug

Herausgeber: Regierungsrat des Kantons Zug

Band: 6 (1990)

Artikel: Die Volkszählungen des 19. Jahrhunderts im Kanton Zug

Autor: Lüönd, Werner

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-526585

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DIE VOLKSZÄHLUNGEN DES 19. JAHRHUNDERTS IM KANTON ZUG

Werner Lüönd

Wir stehen kurz vor einer eidgenössischen Volkszählung. Anfangs Dezember 1990 wollen die Behörden erneut Auskunft über Bestand und geographische Verteilung der Bevölkerung. Volkszählungen können jedoch nicht a priori reibungslos durchgeführt werden. Dies gilt für die Gegenwart wie für die Vergangenheit. Zum einen sind organisatorische und konzeptionelle Probleme zu beachten, zum anderen Widerstände der Bevölkerung, sich zählen und aufschreiben zu lassen. Die Entwicklung von den frühen Volkszählungen, bei denen zum Teil nur die erwachsene Bevölkerung oder gar nur die männliche erfasst wurde, bis zu den heutigen, ausgefeilten Volkszählungsbogen, die mit Hilfe moderner Techniken und elektronischer Datenverarbeitung eine differenzierte Vielheit von Kriterien erfassen und auswerten können, dauerte lange, und sie verlief nicht nur geradlinig. Die Ergebnisse jeder Volkszählung sind nur so gut, wie die eigentliche Erhebung vor Ort durchgeführt wird beziehungsweise durchgeführt werden kann.

Wie verlässlich sind überhaupt Resultate von Volkszählungen? Welche quellenkritischen Probleme sind dabei zu beachten? Nach welchen Kriterien wurde gezählt? Solchen Fragen soll hier am Beispiel der Volkszählungen des Kantons Zug während des 19. Jahrhunderts nachgegangen werden.

Die Grosszahl der Autoren, die die Ergebnisse der Volkszählungen zitieren und zur Begründung und Verdeutlichung politischer, wirtschafts- und sozialgeschichtlicher Aussagen benützen, scheinen von wenigen Ausnahmen abgesehen - kaum Bedenken bezüglich der Art und der Genauigkeit dieser Zahlen zu haben. Weshalb also sollte man auch die Volkszählungsergebnisse, in unserem Fall jene des Kantons Zug, kritisch untersuchen? Aber gerade diesen unkritischen Autoren verdankt die vorliegende Arbeit ihren Ursprung; vergleicht man nämlich die in der Literatur benutzten und veröffentlichten Volkszählungsresultate, so stellt man fest, dass die Zahlenangaben teilweise beträchtlich voneinander abweichen. Diese Beobachtungen verbieten uns, sich bequemerweise auf eine irgendwo gefundene Tabelle zu verlassen: sie zwingen uns im Gegenteil dazu, den Ursachen dieser Abweichungen nachzugehen und eine kritische Sichtung des demographischen Materials - und zwar soweit möglich aufgrund der überlieferten Originalquellen vorzunehmen.

Viele Abweichungen – so stellen wir bald einmal fest – ergeben sich allein schon aus der Tatsache, dass die einzelnen Autoren nicht deutlich zwischen Wohnbevölkerung und Ortsanwesender Bevölkerung unterscheiden, denn sie verwenden für jede Zählung grundsätzlich nur ein Resultat, ohne darauf hinzuweisen, um welche Kategorie es sich dabei handelt. Nur im Idealfall stammen die Zahlen verschiedener Volkszählungen aus ein und derselben Kategorie, ab und zu sind sie munter gemischt.

Die Differenzierung zwischen Wohnbevölkerung und Ortsanwesender Bevölkerung wurde erstmals bei der eidgenössischen Volkszählung von 1860 ausdrücklich vorgenommen. Sie ist notwendig, um die Vergleichbarkeit der Daten zu gewährleisten. Deshalb sollte diese Unterscheidung – soweit überhaupt durchführbar – auch für die früheren Zählungen angewandt werden. Viele Diskrepanzen in den verschiedenen, veröffentlichten Volkszählungstabellen haben ihre Ursache oft in einer solchen unpräzisen Wiedergabe der Quellen.

Hat man einmal das gesamte Zahlenmaterial der Volkszählungen teils auf den originalen Erhebungsbögen, teils auf gemeindeweisen Zusammenzügen vor sich liegen und einen ersten Überblick gewonnen, so stösst man auf Auffälligkeiten, die sehr wohl auch Fragezeichen grundsätzlicher Art hinter die Zuverlässigkeit der Daten setzen.

Da ist zum Beispiel der Zeitpunkt und die Dauer der einzelnen Zählungen, die wesentlichen Einfluss auf das Ergebnis haben. In der bisherigen Zuger Literatur finden sich dazu kaum Hinweise. Diese beiden Rahmenbedingungen sind für die Beurteilung der Daten wesentlich, denn je länger eine Erhebung dauert, um so mehr muss mit Auslassungen und Doppelzählungen gerechnet werden. Im Vorwort zum ersten Resultatband der eidgenössischen Volkszählung von 1880 heisst es dazu: «Nicht nur wird durch beständiges Hinüber- und Herübergehen und -fahren rings an der Landesgrenze die Volkszahl unaufhörlich verändert, auch [...] in den Kantonen, Bezirken, Gemeinden und den einzelnen Häusern nimmt durch Geborenwerden und Sterben, durch Einzug und Auszug die Volkszahl beständig zu und ab, und je mehr Zeit die Volkszählung in Anspruch nimmt, desto grösser ist auch die Gefahr, dass Personen an zwei verschiedenen Orten gezählt, oder dass andere übergangen werden, ferner dass in der Summe der Gezählten Personen figurieren, welche gar nicht gleichzeitig gelebt haben, indem die einen bereits nicht mehr lebten, als die andern das Licht der Welt erblickten [...].»1

¹ Eidgenössische Volkszählung vom 1. Dezember 1880, Bd. 1, Bern 1881 (Schweizerische Statistik, 51. Lieferung), S. XIIf.

Weder die Durchführungszeit noch die Durchführungsdauer der neun Volkszählungen in den Jahren 1817 bis 1888 waren einheitlich. Während die verantwortlichen Stellen für die Zählung 1817 beispielsweise eine Aufnahmedauer von zehn Tagen ansetzten, erstreckten sich die Erhebungen von 1830 und 1836 über mehrere Monate. Für 1850 wurde die Aufnahmedauer auf eine Woche beschränkt, und ab 1860 galt schliesslich ein bestimmter Tag als Stichtag, an dem die Zählung gesamthaft durchgeführt werden musste. Es leuchtet ein, dass die Genauigkeit und damit auch die Vergleichbarkeit der Ergebnisse durch die unterschiedlich lange Erhebungsdauer stark beeinträchtigt wird.

Ein weiteres Element, welches die Vergleichbarkeit beeinflusst, sind die unterschiedlichen Zählkriterien, die zwischen 1817 und 1888 zur Anwendung kamen; vor allem bei den frühen Zählungen ist nicht immer klar, wie sich die einzelnen Rubriken definieren. Ebenso lassen sich die gemeindlichen und kantonalen Schlussresultate nicht immer genau interpretieren. Sogar gleich oder ähnlich lautende Zähleinheiten müssen nicht a priori identisch sein.

Je mehr man sich in das Material vertieft, desto deutlicher zeigen sich Ungereimtheiten:

- Die 1850er Volkszählung weist weniger Leute aus als die 1847er, obwohl die Zahl der in den Gemeinden lebenden Bürger mehr oder weniger konstant bleibt und jene der Kantons- und Schweizerbürger stark zunimmt.
- Die handschriftliche Tabellenübersicht der 1850er Zählung weist mehrere arithmetische Fehler auf, die sich jedoch so verteilen, dass das kantonale Schlussresultat wieder zu stimmen scheint.
- Die vom eidgenössischen Departement des Innern veröffentlichten Resultate der Zählungen 1850, 1860 und 1870 decken sich nicht in allen Belangen mit den Ängaben der kantonalen Behörden.
- Für die eidgenössische Volkszählung 1880 liegen zwei kantonale Endresultate vor, das eine datiert vom 29. Dezember 1880, das andere vom 30. Dezember 1880.
- Nebenerhebungen beispielsweise die Frage nach den Beschäftigungsarten – haben in der Darstellung bald die Wohnbevölkerung, bald die Ortsanwesende Bevölkerung zur Basis.²
- ² Gemäss Bundesratsentscheid wird ab 1870 die «Faktische Bevölkerung», das heisst die ortsanwesende Bevölkerung, als statistisch «amtliche Zahl» festgesetzt und für die Berechnung aller Unterabteilungen massgeblich. Eidgenössische Volkszählung vom 1. Dezember 1870, Bd. 1, Bern 1872 (Schweizerische Statistik, 15. Lieferung), S. VII.

³ Volkszählung 1880 (wie Anm. 1), S. VIIIf.

Es macht also den Eindruck, dass die Volkszählungen, zumindest soweit sie den Kanton Zug und das 19. Jahrhundert betreffen, nicht in jedem Fall als besonders erfolgreiche Unternehmen bezeichnet werden können. Die Konsequenz daraus wird jetzt schon deutlich: demographisches Zahlenmaterial darf nicht unbesehen und kritiklos benutzt werden. Nicht gesicherte oder zweifelhafte Zahlen müssen deutlich gekennzeichnet oder gar ausgeschieden werden. Wann aber sind die Zählresultate zweifelhaft? Nicht immer kann man klar sagen, hier sei die nötige Sorgfalt offensichtlich verletzt worden. Oft bleiben nur Fragezeichen. Erwiesene Wursteleien bei der Datenerhebung mahnen aber auch dort zur äussersten Vorsicht, wo Fehler höchstens zu ahnen sind. Darüberhinaus soll die Überlegung leitend sein, auf ungenaue Zahlen, wenn sie einmal als solche entlarvt wurden, eher zu verzichten oder sie deutlich so zu bezeichnen, als sie durch kunstreiche Manipulationen zu retten; und dies selbst auf die Gefahr hin, dass nur wenige belastbare und aussagekräftige Zahlen übrigbleiben.

Um eine Bewertung und Sichtung der einzelnen Volkszählungen des 19. Jahrhunderts im Kanton Zug machen zu können, müssen wir uns zunächst mit einigen theoretischen und methodischen Fragen beschäftigen.

Die Volkszählungen wurden gemeindeweise durchgeführt, und die Einwohner wurden meist pro Haus verzeichnet. Im Folgenden werden deshalb die Zählkriterien vom Blickpunkt der Gemeinde aus betrachtet.

Für die Charakterisierung der Bevölkerungsgrösse ist es entscheidend zu wissen, ob es sich um die Ortsanwesende Bevölkerung oder um die Wohnbevölkerung handelt, denn diese beiden Werte können vor allem bei kleinräumigen Untersuchungsgebieten erheblich von einander abweichen.

Die 〈Ortsanwesende〉 oder 〈Faktische Bevölkerung〉 setzt sich aus der 〈Wohnbevölkerung〉 und den 〈Vorübergehend Anwesenden〉, abzüglich der 〈Vorübergehend Abwesenden〉 zusammen (Abb. l). Unter 〈Vorübergehend Abwesende〉 versteht man 《Personen, die zum Augenblicke der Zählung vorübergehend auf Reisen abwesend sind, aber sonst ihren ordentlichen Wohnsitz im Lande haben.» Sie werden am Ort ihres vorübergehenden Aufenthaltes als 〈Durchreisende oder Gäste〉, also als 〈Vorübergehend Anwesend〉 oder 〈Vorübergehend Abwesend〉 oder 〈Vorübergehend Abwesend〉 gehören 《Handwerksgesellen auf der Wanderschaft, auswärts Dienende, in

andern Gemeinden verkostgeldete Kinder, Studirende, Kranke oder Irre, welche auf die Dauer in Spitälern oder bei Ärzten untergebracht sind, Gefangene in Untersuchungsgefängnissen oder Strafanstalten»⁴. Hingegen werden «Politische Flüchtlinge» zu den Vorübergehend Änwesenden gerechnet.

heimatberechtigten Bürger bezeichnet. Niedergelassene und Aufenthalter können (Bürger einer anderen Gemeinde des Kantons), (übrige Schweizerbürgen und (Ausländen sein. Die sogenannten (Heimatlosen) haben hier eine Sonderstellung, weil heimatlos sowohl die Heimatzugehörigkeit als auch das Aufenthaltsverhältnis bezeichnet. Ein Problem,

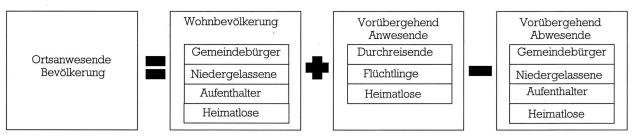
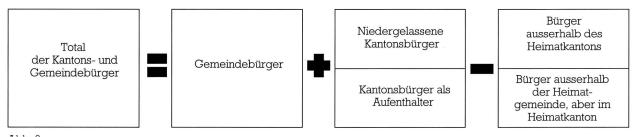


Abb. 1 Schematische Darstellung der Gleichung für die Berechnung der Ortsanwesenden Bevölkerung einer Gemeinde.



Schematische Darstellung der Gleichung für die Berechnung der Summe der Kantonsbürger (Gemeindebürger und Bürger der anderen Gemeinden des Kantons) einer Gemeinde.

Die Wohnbevölkerung oder Rechtliche Bevölkerung anderseits setzt sich aus den in der Gemeinde lebenden Gemeindebürgern, den Niedergelassenen (Kantonsbürger anderer Gemeinden, übrige Schweizer und Ausländer), den Aufenthaltern (Kantonsbürger anderer Gemeinden, übrige Schweizer und Ausländer) sowie den Heimatlosen zusammen (Abb. 1). Diese Beschreibung zeigt deutlich auf, dass sowohl die Heimatzugehörigkeit als auch der Aufenthaltsstatus eng miteinander verflochten sind. Die Heimatzugehörigkeit unterscheidet nach Bürgern, die in der Zählgemeinde, in einer anderen Gemeinde des Heimatkantons, in einem anderen Schweizerkanton (Gemeindebürger, übrige Kantonsbürger, übrige Schweizerbürger) heimatberechtigt sind, sowie nach Ausländern und Heimatlosen. Der Aufenthaltsstatus unterscheidet nach Bürgern, Niedergelassenen, Aufenthaltern, Durchreisenden, Flüchtlingen und Heimatlosen. Als Bürger werden hier die in der Zählgemeinde

das während des 19. Jahrhunderts aktuell war und durch die Zuteilung der Heimatlosen als Bürger einer Gemeinde gelöst wurde.

Die Zahl der Kantonsbürger einer Gemeinde setzt sich aus den Gemeindebürgern, den übrigen Kantonsbürgern, seien es Niedergelassene oder Aufenthalter, abzüglich der ausserhalb des Kantons sowie ausserhalb der Heimatgemeinde aber im Kanton wohnenden Gemeindebürgern zusammen (Abb. 2). So kann ein Gemeindebürgern im Sinne der Heimatzugehörigkeit durchaus der Kategorie Durchreisende und Gäste im Sinne des Aufenthaltsverhältnisses angehören, nämlich dann, wenn sein dauernder Wohnsitz ausserhalb der Heimatgemeinde liegt, er aber zum Zeitpunkt der Zählung diese vorübergehend besucht. Ein nicht dem

⁴ Eidgenössische Volkszählung vom 10. Dezember 1860, Bern 1862 (Schweizerische Statistik, 1. Lieferung), S. 9.

Kanton Zug zugeteilter (Heimatlosen auf Bettelstreifzügen auf zugerischem Gebiet wäre ebenfalls (Durchreisenden, während ein dem Kanton Zug zugeteilter (Heimatlosen auf Streifzügen in anderen Kantonen in die Kategorie Vorübergehend Abwesende) käme (was selbstverständlich nur eine rein theoretische Überlegung ist, denn keinem Kanton wäre es eingefallen, (Heimatlose) als (Durchreisende) zu betrachten, geschweige denn, sie als solche zu zählen).

Komplexer sind die verschiedenen Aufenthaltsverhältnisse, muss doch die momentane Anwesenheit beziehungsweise Abwesenheit berücksichtigt werden:

- Als (Ortsanwesende Gemeindebürger) werden Bürger gezählt, die in einem Haushalt der Zählgemeinde leben, ebenso Bürger, die ausserhalb der Heimatgemeinde wohnen, sich aber am Zähltag hier aufhalten. Sie sind dann unter dem Gesichtspunkt des Aufenthaltsstatus (Durchreisende oder Gäste).
- Ortsabwesende Gemeindebürgen dagegen sind Bürger, die in der Heimatgemeinde wohnen, aber am Zähltag vorübergehend abwesend sind. Sie dürfen nicht mit den dauernd ausserhalb der Heimatgemeinde wohnenden Bürgern verwechselt werden.
- Ortsanwesende Bürger einer anderen Gemeinde (übrige Kantonsbürger) sowie (Schweizer beziehungsweise (Ausländer) sind (Niedergelassene), (Aufenthalter) oder (Durchreisende), die in einer anderen Zuger Gemeinde, in einem anderen Schweizer Kanton oder im Ausland heimatberechtigt sind.
- Ortsabwesende Bürger einer anderen Gemeinde (übrige Kantonsbürger) sowie «Schweizer beziehungsweise «Ausländer sind hier «Niedergelassene oder «Aufenthalter), die sich am Zähltag ausserhalb der Gemeinde aufhalten.
- (Heimatlos) werden jene Leute genannt, die oder deren Vorfahren das Bürgerrecht verloren haben⁵. Diese Zähleinheit hat in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts kaum Beachtung gefunden, denn Volkszählungen waren in der Regel nicht der Ort, wo Heimatlose aufgeführt wurden; dafür bestanden eigene Heimatlosenverzeichnisse. Erst ab 1850 und nur bis 1870 waren die

Aufenthalts- status	Nied		Aufent- halter		D	F	Heim	atlos
Heimat- recht	An	Ab	An	Ab	An	An	An	Ab
Gemeindeb.		2			3			
Kantonsb.	4	5	6	7	8			
Schweizerb.	9	10	(11)	12	(13)			
Ausländer	(14)	15	(16)	17	(18)	(19)		
Heimatlose					20		(21)	22

Abb. 3

Schematische Darstellung der Rubriken, die bei einer idealtypischen Volkszählung auf Gemeindeebene erhoben werden müssten und zwar nach dem Heimatrecht, dem Aufenthaltsverhältnis und der Ortsanwesenheit beziehungsweise der Ortsabwesenheit. An Anwesende, Ab Abwesende, D Durchreisende, F Flüchtlinge.

1 Ortsanwesende Gemeindebürger, 2 Ortsabwesende Gemeindebürger, 3 Durchreisende Gemeindebürger, 4 Ortsanwesende, niedergelassene Kantonsbürger, 5 Ortsabwesende, niedergelassene Kantonsbürger, 6 Ortsanwesende Kantonsbürger mit Aufenthaltsrecht, 7 Ortsabwesende Kantonsbürger mit Aufenthaltsrecht, 8 Durchreisende Kantonsbürger, 9 Ortsanwesende, niedergelassene Schweizer, 10 Ortsabwesende, niedergelassene Schweizer, 11 Ortsanwesende Ausländer mit Aufenthaltsrecht, 12 Ortsabwesende Schweizer mit Aufenthaltsrecht, 13 Durchreisende Schweizer, 14 Ortsanwesende, niedergelassene Ausländer, 15 Ortsabwesende, niedergelassene Ausländer, 16 Ortsanwesende Ausländer mit Aufenthaltsrecht, 17 Ortsabwesende Ausländer mit Aufenthaltsrecht, 18 Durchreisende Ausländer, 19 Flüchtlinge, 20 Durchreisende Heimatlose, 21 Ortsanwesende Heimatlose, 22 Ortsabwesende Heimatlose.

«Heimathlosen» eine ausgewiesene Zähleinheit. Man rechnete sie als Bestandteil der Wohnbevölkerung.

Diese verwirrende Zahl von Zählkriterien ist in Abbildung 3 schematisch dargestellt. In der Horizontalen werden der Aufenthaltsstatus und in der Vertikalen die Heimatzugehörigkeit aufgelistet, wobei jeweils zwischen (Anwesenden) und (Abwesenden unterschieden wird. Zur Verdeutlichung zwei Beispiele: Die Gesamtzahl der (Durchreisenden) in der Kategorie Vorübergehend Anwesende kann bestimmt werden, wenn die Zahl der Durchreisenden Gemeindebürgen, der (Durchreisenden Bürger einer anderen Gemeinde (Kantonsbürger), der (Durchreisenden Schweizerbürger) und der Durchreisenden Ausländer bekannt ist. Um die Niedergelassene Wohnbevölkerung zu errechnen, braucht man folgende Zähleinheiten: «Niedergelassene ortsanwesende Bürger einer anderen

⁵ Gründe für den Verlust des Heimatrechtes waren unter anderem: unerlaubter Militärdienst, Religionsänderung, Umgehung der Ehegesetzgebung. Bis zum Beginn der systematischen Einbürgerung im Jahre 1850 waren für die Beurteilung der Aufenthaltsrechte der Heimatlosen die Konkordate von 1812, 1819, 1828 und 1844 massgebend.

Gemeinde, Niedergelassene ortsanwesende Schweizerbürger, Niedergelassene ortsanwesende Ausländer, Niedergelassene ortsabwesende Bürger einer anderen Gemeinde, Niedergelassene ortsabwesende Schweizerbürger und Niedergelassene ortsabwesende Ausländer.

Die Einheit (Durchreisende) steht in enger Beziehung zur Kategorie Vorübergehend Abwesende, da ein Teil der (Abwesenden) einer Gemeinde in der Regel im Kanton bleibt und somit einen Teil der (Durchreisenden) in anderen Gemeinden ausmacht. Bei der Berechnung der Wohnbevölkerung oder (Ortsanwesenden Bevölkerung) muss deshalb vor einem häufigen Irrtum gewarnt werden. Die Formel für die Wohnbevölkerung einer Gemeinde als kleinste geographische Zähleinheit lautet: (Ortsanwesende Bevölkerung) plus Worübergehend Abwesende minus Vorübergehend Anwesende). Dies gilt zwar auch für die Berechnung der Wohnbevölkerung auf Kantonsebene, doch ist zu beachten, dass die Kategorien Vorübergehend Abwesende und Vorübergehend Anwesende nur auf der Gemeindeebene Sinn macht, denn alle sich innerhalb des Kantons bewegenden Personen fallen nun weg. Somit gilt: die Summe der Wohnbevölkerung aller Gemeinden ergibt die Wohnbevölkerung des Kantons, ebenso die Summe aller gemeindlichen (Ortsanwesenden Bevölkerungen, die (Ortsanwesende Bevölkerung) des Kantons. Die Zahl der im Kanton Vorübergehend Abwesenden deckt sich jedoch nicht mit der Summe aller in den Gemeinden Vorübergehend Abwesenden, ebenso wenig wie die Zahl der im Kanton Vorübergehend Anwesenden mit der Summe aller in den Gemeinden Vorübergehend Anwesenden).

VOLKSZÄHLUNG 1817

1816 und 1817 waren für die Mehrheit der damaligen Bevölkerung besonders harte Jahre. Infolge ausserordentlich schlechter Wetterverhältnisse missrieten europaweit die Ernten des Jahres 1816. Dies führte auch in nicht unmittelbar vom Hunger bedrohten Gegenden zu grosser Teuerung. In Zug zum Beispiel vervierfachte sich der Kornpreis zwischen Mai 1815 und Mai 1817 beinahe.

In den Frühlingsmonaten 1817 verschärfte sich die Lage für viele Bewohner des Kantons. Als die Regierung schliesslich einsehen musste, dass die von ihr im Vorjahr getroffenen Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Lebensmittelversorgung nicht mehr ausreichten, setzte sie am 9. April 1817 eine «Ehren Commission ad hoc» nieder, deren Aufgabe

es unter anderem war, ein genaues Bild der noch vorrätigen Lebensmittel im Kanton zu gewinnen⁶. Zu diesem Zweck wurde mit Hilfe der Gemeinderäte ein «Etat der vorfindlichen Lebensmittel und des Vieh- und Heubestandes» erstellt. Mit dieser Lebensmittelaufnahme wurde auch eine Personenzählung durchgeführt. Dabei unterschied man zwei Hauptzähleinheiten, nämlich einerseits die «Anzahl der Communikanten» und «Kinder» und anderseits die «Anzahl der Dienste oder Ansässigen», letztere unterteilt in «Cantonsbürger» und «Nicht-Cantonsbürger» (Tab. 1).

Der Historiker und Regierungsrat Anton Weber beurteilte die Ergebnisse der Gesamterhebung als «(anerkennenswert genaues) statistisches Dokument»⁷. Man würde diesem Urteil gerne beipflichten, wären da nicht Beobachtungen, die dagegen sprechen: zum Beispiel die Verwendung des Begriffes «Communikanten» als Zähleinheit. Was bedeutet dieser Ausdruck?

Kommunikantenzählungen wurden von der kirchlichen Administration seit dem 16. Jahrhundert durchgeführt. Als Kommunikanten galten jene Personen, die zum Empfang der Kommunion zugelassen waren. Der Begriff Kommunikant umreisst keine genaue Altersgrenze. In der Regel wurde man im Verlaufe des 13. Lebensjahres zum Kommunikanten⁸. Solange die Zahl der Nichtkommunikanten, nämlich die der Kinder, auch erfasst wurde – und dies ist 1817 der Fall – braucht die Frage der Altersgrenze jedoch nicht im Vordergrund zu stehen.

Weit wesentlicher ist ein anderer Aspekt des Begriffes Kommunikant: Da sowohl Gemeindebürger wie auch Ansässige oder in Diensten stehende Fremde Kommunikanten waren, könnte erwartet werden, bei den Rubriken «Communicanten» und «Kinder» handle es sich um alle Kommunikanten und alle Kinder der eigenen Gemeinde, also um die «Gemeindebürgen». Die «übrigen Kantonsbürgen wären dann in der Untereinheit «Cantonsbürgen» zu finden, während die Untereinheit «Nicht-Cantonsbürger» die «Schweizerbürgen und «Ausländen zusammenfassen würde. Ein sorgfältiges Vergleichen der Häuserlisten zeigt aber auf, dass die Rubriken von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich interpretiert wurden. In der Stadt Zug gab es kein Haus,

⁶ Staatsarchiv Zug: Kantonsratsprotokoll 1817, Sitzung vom 9. April, S. 694.

Anton Weber, Das Fehljahr 1816 - das Hungerjahr 1817, in: Zuger Kalender 1917, S. 25.

Fridolin Kurmann, Das Luzerner Suhrental im 18. Jahrhundert, Luzern 1985, S. 21ff. – Markus Mattmüller, Bevölkerungsgeschichte der Schweiz, Teil 1, Basel 1987, S. 92ff.

Tab. 1 Rohdaten der kantonalen Volkszählung von 1817. **Ko** «Communikanten», **Ki** «Kinder», **KB** «Cantonsbürger», **NKB** «Nicht-Cantonsbürger». Quelle: Etat des Bevölkerungszustandes, der Anzahl Vieh und des Heu- und Lebensmittelbestandes im April 1817.

	Anz	ahl	Anzahl der Dienst	e und Ansässigen	Total
	Ко	Ki	КВ	NKB	
Baar Cham Hünenberg Menzingen Oberägeri Risch Steinhausen Unterägeri Walchwil Zug	1334 583 517 1257 924 469 290 746 636 1762	521 260 231 611 307 171 150 365 259 704	202 107 93 291 27 119 27 57 0 245	90 54 37 81 24 34 11 26 18	2147 1004 878 2240 1282 793 478 1194 913 2809
Kanton Zug	8518	3579	1168	473	13738
Pfarrei Menzingen Pfarrei Neuheim	989 268	480 131	174 117	56 25	1699 541

in dem nur «Dienste oder Ansässige», also «Cantonsbürger» oder «Nicht-Cantonsbürger» wohnten. Anders in Menzingen, wo bei einer ansehnlichen Anzahl von Häusern nur «Dienste oder Ansässige» verzeichnet sind. Das heisst also, dass zumindest in der Stadtgemeinde Zug auch Ansassen zu den «Communicanten» gezählt wurden.

Auch ist nicht ganz klar, ob Gemeindebürger, die als Knechte und Mägde in der Heimatgemeinde arbeiteten, also keinen eigenen Haushalt führten, durchwegs in der Einheit «Communicanten» festgehalten wurden. So fällt auf, dass in der Berggemeinde Menzingen 291 Personen in der Rubrik «Cantonsbürger» der Hauptrubrik «Dienste oder Ansässige» verzeichnet sind, dagegen in der strukturell vergleichbaren Nachbargemeinde Oberägeri nur 279: ein Hinweis darauf, dass in Menzingen unter «Cantonsbürger» nicht nur die «Bürger einer anderen Gemeinde» sondern auch Gemeindebürger enthalten sind.

Unbeantwortet bleibt auch die Frage, inwieweit Heimatlose in die Zählung aufgenommen wurden. Der Zweck der Zählung, nämlich eine Übersicht über die vorhandenen Lebensmittel und ihre Verbraucher zu gewinnen, würde wenigstens ein Festhalten der sesshaften Heimatlosen nahelegen. Wenig wahrscheinlich ist, dass vagierende Heimatlose verzeichnet wurden.

Erstaunlich kurz ist die Aufnahmezeit der Zählung. Gemäss behördlicher Vorgabe sollte der «Untersuch» innerhalb «zehen tägen» ¹⁰ abgeschlossen werden. Wann genau mit der Untersuchung begonnen wurde, ist nicht bekannt. Auf jeden Fall lag das Verzeichnis am 28. April 1817 dem Kantonsrat vor ¹¹. Sicher hat die ganze Erhebung nicht länger als vierzehn Tage gedauert.

Trotz aller Unsicherheiten soll untersucht werden, wie die erhobenen Zähleinheiten der 1817er Volkszählung auf das theoretische Schema übertra-

Abb. 4

Volkszählung von 1817. Schematische Darstellung der erfassten Rubriken nach dem Heimatrecht, dem Aufenthaltsstatus und der Ortsanwesenheit beziehungsweise der Ortsabwesenheit. An Anwesende, Ab Abwesende, D Durchreisende, F Flüchtlinge.

l «Anzahl der Communikanten» und «Kinder», 2 «Anzahl der Dienste und Ansässigen Cantonsbürger», 3 «Anzahl der Dienste und Ansässigen Nicht-Cantonsbürger».

Aufenthalts- status	Nied		Aufer halte:		D	F	Heim	natlos
Heimat- recht	An	Ab	An	Ab	An	An	An	Ab
Gemeindeb.					\bigcirc			
Kantonsb.	2	2	2	2				
Schweizerb.	(3)	3	3	3	3		-	
Ausländer	3	3	3	3		\bigcirc		
Heimatlose					\bigcirc		\bigcirc	

⁹ In Menzingen waren dies 23,15% der Kommunikanten, in Oberägeri aber nur 2,92%.

¹⁰ Staatsarchiv Zug: Kantonsratsprotokoll 1817, Sitzung vom 9. April, S. 694.

¹¹ Staatsarchiv Zug: Kantonsratsprotokoll 1817, Sitzung vom 28. April, S. 737.

gen werden könnten (Abb. 4): Die «Communikanten» könnten gemeinsam mit den «Kindern» der Einheit (Gemeindebürger) entsprechen, sofern für jene Gemeinden, in denen – so in Zug – nachweislich Ansassen als «Communikanten» gezählt wurden, die entsprechenden Differenzierungen sich erbringen liessen. Im übrigen muss darauf hingewiesen werden, dass wahrscheinlich - nach der Gewohnheit der damaligen Zeit – auch Bürger mitgezählt wurden, die längst nicht mehr in der Gemeinde wohnhaft waren. Die «Cantonsbürger» könnten möglicherweise als «Bürger einer anderen Gemeinde betrachtet werden, und die «Nicht-Cantonsbürger» schliesslich als «übrige Schweizerbürger und (Ausländer). Eine Aufschlüsselung in (Niedergelassene), oder (Aufenthalter) ist unmöglich. Genausowenig kann die Ortsanwesenheit oder (Ortsabwesenheit) ermittelt werden.

Wir stellen also fest, dass für die Zählung von 1817, solange sie nur als Zusammenfassung vorliegt und die oben erwähnte Differenzierung nicht erbracht ist, das Gesamtergebnis nur mit grosser Vorsicht in die einzelnen Rubriken aufgeteilt und für Vergleiche zwischen den einzelnen Gemeinden wie auch mit späteren Volkszählungen gebraucht werden darf.

VOLKSZÄHLUNG 1830

Anlässlich der Neuorganisation des Bistums Basel wurde in Artikel 34 der «Übereinkunft zwischen den hohen Ständen Luzern, Bern, Solothurn und Zug für die Organisation des Bistums Basel»¹² vom 28. März 1828 beschlossen, zur «Abreichung der Bey-

träge an das Gehalt des Bischofs, sowie an die übrigen, gemeinsam zu bestreitenden Unkosten der Diozes», im «nächsten Frühjahre» eine «förmliche Aufzählung der sämtlichen, in der Diozes begriffenen, katholischen Einwohner, ohne Unterschied auf Heimatrechtigkeit und Rücksicht auf Alter, auf Anordnung der Regierung» durchzuführen.

Die Zuger Kantonsbehörden wollten diese Gelegenheit dazu nutzen, «soviel möglich eine vollständige Übersicht der verschiedenen hiesigen Kantons-Einwohner» zu erhalten, «selbe mögen eingebohren oder eingesessen oder fremde in hiesigen Diensten stehende seyn»¹³. Für die Durchführung der Zählung war der Gemeinderat einer jeden Gemeinde verantwortlich.

Die erste datierbare Zählung wurde am 19. November 1829 in Steinhausen, die letzte am 16. Januar 1830 in Oberägeri abgeschlossen¹⁴. Die Resultate unterbreitete man schliesslich am 22. März dem Kantonsrat. Dieser beschloss, man solle die «Classification ad Acta» ¹⁵ legen. Es scheint, dass es für den ursprünglichen Zweck mittlerweile zu spät war. Jedenfalls brauchte die ganze Erhebung mindestens zwei Monate, für die damalige Zeit zwar nicht unüblich lange, zuviel aber für eine zuverlässige Zählung.

Ähnlich wie 1817 werden zwei Haupteinheiten aufgeführt. Allerdings wird die Untereinheit «Kan-

- ¹² Bereinigte Gesetzessammlung des Kantons Zug, Bd. 2, Zug 1982, S. 425–433.
- ¹³ Staatsarchiv Zug: Kantonsratsprotokoll 1829, Sitzung vom 1. Oktober, S. 251.
- ¹⁴ Staatsarchiv Zug: Volkszählung 1830: Häuserlisten der einzelnen Gemeinden.
- ¹⁵ Staatsarchiv Zug: Kantonsratsprotokoll 1830, Sitzung vom 22. März, S. 588.

Tab. 2 Rohdaten der kantonalen Volkszählung von 1830. **Ko** «Kommunikanten», **Ki** «Kinder», **Kn** «Knechte», **Mä** «Mägde». Quelle: Etat der Einwohner des Kantons Zug 1830.

		Kantons	s-Bürger			Nicht-Kant	ons-Bürger	:	Total
	Ко	Ki	Kn	Mä	Ko	Ki	Kn	Mä	
Baar Cham Hünenberg Menzingen Oberägeri Risch Steinhausen Unterägeri Walchwil Zug	1339 581 568 1491 905 383 319 818 581 1866	446 252 197 694 362 145 112 375 234 661	128 121 57 143 21 105 24 1 26 117	84 76 40 76 30 72 12 4 21 205	14 56 21 37 10 42 0 6 0	13 15 6 15 2 23 0 2 1	50 39 16 18 15 36 3 8	23 6 10 5 16 14 1 12 9	2097 1146 915 2479 1361 820 471 1226 875 3054
Kanton Zug	8851	3478	743	620	246	93	276	137	14444
Pfarrei Menzingen Pfarrei Neuheim	1118 373	520 174	109 34	54 22	32 5	12 3	7 11	1 4	1853 626

tonsbürger» von 1817 jetzt eine Haupteinheit (Tab. 2). Ihr gegenüber steht die Einheit «Nicht-Kantonsbürger». Beide Einheiten unterscheiden vier Untereinheiten «Kommunikanten», «Kinder», «Knechte» und «Mägde». Der Anlass für diese Volkszählung bestimmte auch die Zählkriterien, die keine Informationen zum Aufenthaltsstatus geben. Hingegen wurde darauf geachtet, dass nur die Anwesenden gezählt werden, findet sich doch auf jedem Erhebungsbogen der Hinweis: «Zu bemerken ist, dass nur die wirklichen Bewohner jedes Hauses sammt Knechte und Mägde aufgezeichnet werden sollen, hergegen die zur Familie gehörend, aber wirklich in andern Diensten in oder ausser der Gemeinde sich befinden, werden nicht zu dieser Familie aufgezeichnet, sondern zu der, wo sie wirklich im Dienste sind.»

Hier ist es nützlich, kurz einige Hinweise auf die Niederlassungsbedingungen im Kanton Zug zwischen 1814 und 1848 zu geben. In der Verfassung von 1814 findet man entsprechende Bestimmungen im Paragraphen 4. Diese galten aber nur für Kantonsbürger und bezogen sich auf eine Niederlassung auf rein wirtschaftlicher Ebene, auf das Recht nämlich, «daselbst Liegenschaften zu erwerben und Gewerbe nach bestehenden Ordnungen und Verfügungen, wie jeder Ortsbürger zu treiben»¹⁶. Politische Rechte waren damit nicht verbunden; jeder hatte sein politisches Bürgerrecht dort auszuüben, wo er heimatberechtigt war. Der künftige Ansasse musste vor Erhalt seiner Niederlassung mindestens fünf Jahre in der Gemeinde «angesiedelt gewesen» sein, ausserdem konnte die Gemeinde von ihm eine Real-Kaution zwischen 200 und 500 Franken verlangen. Daraus geht hervor, dass Knechte und Mägde aus anderen Gemeinden des Kantons keine Niedergelassenen, sondern «Aufenthalter» waren. Für Nicht-Kantonsbürger war das Konkordat vom 10. Juli 1819 massgebend, das die Niederlassung auf ähnliche Weise regelte wie für Kantonsbürger¹⁷.

Wir haben oben gesehen, dass in der Zählung von 1817 kantonseigene und kantonsfremde Ansassen beispielsweise in der Stadtgemeinde Zug nicht

¹⁷ Zug «bleibt zwar dem Wort nach dem Concordat fremd, aber dem Geist desselben nahe verwandt.» Repertorium der Abschiede der eidgenössische Tagsatzungen aus den Jahren 1814 bis 1848, Bd. 2, Bern 1876, S. 595-600.

 Vergleiche dazu: André Schluchter, Die Bevölkerung der Schweiz um 1800, Bern 1988 (Amtliche Statistik der Schweiz, Nr. 170).

Aufenthalts- status	Nied	200000000000000000000000000000000000000	Aufei halte		D	F	Heim	natlos
Heimat- recht	An	Ab	An	Ab	An	An	An	Ab
Gemeindeb.								
Kantonsb.								
Schweizerb.	2	2	2	2				
Ausländer	2	2	2	2		\bigcirc		
Heimatlose			8		\bigcirc		\bigcirc	

Abb. 5

Volkszählung von 1830. Schematische Darstellung der erfassten Rubriken nach dem Heimatrecht, dem Aufenthaltsstatus und der Ortsanwesenheit beziehungsweise der Ortsabwesenheit. An Anwesende, Ab Abwesende, D Durchreisende, F Flüchtlinge.

1 «Kantons-Bürger», 2 «Nicht-Kantons-Bürger».

als «Dienste oder Ansässige», sondern als «Communikanten» behandelt wurden. Umgekehrt wäre es jetzt auch möglich, dass man mit den niedergelassenen Kantonsbürgern in jenen Gemeinden, in denen man sie damals richtigerweise als «Dienste und Ansässige» erhoben hatte, anlässlich der Zählung 1830 gleich verfuhr und sie also auch nicht als «Kommunikanten» oder «Kinder» betrachtete. Tatsächlich ist das in der Gemeinde Cham der Fall, wo alle ansässigen «Kantonsbürger» unter den Einheiten «Knechte» und «Mägde» aufgeführt sind.

Wie schon in der Zählung von 1817 sind also auch in der Volkszählung von 1830 die Einheiten nicht in allen Gemeinden nach gleichen Massstäben erhoben worden, was selbstverständlich die Vergleichbarkeit stark beeinträchtigt und es nötig machen würde, die Erhebungsbögen jeder Gemeinde detailliert zu untersuchen. Eine Gegenüberstellung der Schemata mit den erhobenen Einheiten von 1817 und 1830 zeigt wesentliche Unterschiede: Vergleiche der Resultate der einzelnen Kategorien sind nahezu unmöglich (Abb. 4 und 5).

VOLKSZÄHLUNG 1836

Die Volkszählung von 1836/37/38 ist nach der helvetischen Volkszählung¹⁸ die zweite gesamteidgenössische Zählung. Im Vergleich mit anderen europäischen Staaten hat die Schweiz lange Zeit wenig Interesse für solche Erhebungen im Raume des

¹⁶ Verfassung des eidgenössischen Standes Zug, vom 5. Herbstmonat 1814, in: Sammlung der Gesetze und Beschlüsse wie auch der Polizeiverordnungen, welche seit dem 11. Mai 1803 bis Ende Hornung 1845 für den Kanton Zug erlassen worden, Bd. 1, Zug 1846, S. 74ff.

Tab. 3
Rohdaten der eidgenössischen Volkszählung von 1836. **AK** «Aussert dem Kanton Befindliche», **Kn** «Knechte», **Mä** «Mägde» **Ni** «Niedergelassene», **GD** «Gesellen und Dienstboten».

Quelle: Etat der Bevölkerung des Kantons Zug 1836.

	Kantons	sbürger	Schweizer Bü	rger aus and	ern Kantonen	Auslä	inder	Total
		AK	Kn	Mä	Ni	Ni	GD	
Baar Cham Hünenberg Menzingen Oberägeri Risch Steinhausen Unterägeri Walchwil Zug	2007 1028 852 2541 1526 712 456 1394 877 2800	74 21 9 34 42 9 3 28 39 74	59 45 20 36 22 51 8 27 8	16 12 7 31 29 23 2 26 8 73	29 64 78 39 0 127 10 2 3 66	5 5 1 0 0 7 0 0 0 8	19 8 3 2 0 1 0 10 10 1 40	2209 1183 970 2683 1619 923 486 1487 936 3159
Kanton Zug	14193	333	374	227	418	26	84	15655

ganzen Staatsgebietes aufgebracht. Die «Botschaft des Bundesrathes an die h. gesetzgebenden Räthe der Eidgenossenschaft» vom 16. Juli 1862 begründet dies: «Wenn die Schweiz später als andere europäische Staaten allgemeine, das ganze Land umfassende Volkszählungen unternommen hat, so liegt der Grund hiervon darin, dass unter der alten Bundesverfassung [...] weniger praktische Veranlassung dazu vorhanden war, als in anderen Ländern. Eine selbständige Finanzverwaltung besass der alte Bund nicht, und die Wehrverfassung des Bundes, das «eidgenössische Defensional» war eine so unvollkommene und so selten in Wirksamkeit gerufene Institution, dass man sich, um die Mannschaftskontingente der einzelnen Stände [...] zu bestimmen, [...] mit ungefähren Schätzungen der Volksmenge und materiellen Macht jedes einzelnen Gliedes begnügen durfte». Auch in der Zeit des Mediationsund des Bundesvertrages von 1815 habe man «die Mannschafts- und Geldbeiträge der Kantone wieder, wie im alten Defensional, nach approximativen Ansätzen bestimmt», und die von der Tagsatzung am 7. September 1836¹⁹ beschlossene Volkszählung «zum Behuf einer Revision der Geld- und Mannschaftsskala» sei «völlig durch das unmittelbare praktische Bedürfniss bedingt gewesen», so dass die «in Folge jenes Beschlusses in sämmtlichen Kantonen ausgeführten Zählungen denn auch in keiner Weise den Anforderungen» genügten, welche «die Wissenschaft an eine solche Arbeit zu stellen berechtigt ist»20.

Mit diesem deutlichen Urteil ist der Stellenwert der Erhebung von 1836/37/38 ziemlich korrekt umrissen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Daten fünfzehn Jahre später zu einem Vergleich mit der 1850er Volkszählung herangezogen wurden.

Wie schon die kantonale Zählung von 1830, krankte auch die eidgenössische von 1836 an der zu langen Aufnahmezeit: die erste und die letzte Erhebung in den einzelnen Gemeinden liegen rund ein Vierteljahr auseinander²¹.

Wie 1830 gibt es die Zähleinheit «Kantonsbürger» ohne weitere Unterscheidung in «Gemeindebürger» und «Bürger einer anderen Gemeinde des Kantons» (Tab. 3). Dafür wird differenziert nach Männern, Frauen und «aussert dem Kanton Befindliche», letztere Rubrik ist wiederum unterteilt in Männer und Frauen. Die Einheit «aussert dem Kanton Befindliche» ist wenig hilfreich, da nicht erkennbar ist, ob es sich um dauernd oder vorübergehend Abwesende handelt. Immerhin ist es das erste Mal, dass Abwesende in irgendeiner Form aufgeführt werden. Ungeklärt bleibt, was mit den sich innerhalb des Kantons aufhaltenden «Abwesenden» geschehen ist. Sind sie weggelassen oder als «Kantonsbürger» erhoben worden? Die diesbezügliche

¹⁹ Bereits am 4. November 1835 hatte der Vorort die Stände dazu eingeladen, bis Ende März 1836 möglichst genau Bevölkerungstabellen einzureichen. Während Zug und weitere zehn Stände dieser Aufforderung wenigstens teilweise nachkamen, verlangten andere, dass zuerst die Grundsätze näher bezeichnet würden, nach denen die Volkszählung durchgeführt werden solle. Diese Grundsätze wurden schliesslich von einer Tagsatzungskommission erarbeitet und am 7. September 1836 zum Beschluss erhoben. Repertorium der Abschiede (wie Anm. 17), S. 322.

²⁰ Volkszählung 1860 (wie Anm. 4), S. III.

Während die Gemeinde Steinhausen die Zählung bereits am 28. März 1836 abschloss, reichte Hünenberg die Ergebnisse erst am 13. Juni ein.

Aufenthalts- status	Nied		Aufei halte		D	F	Heim	natlos
Heimat- recht	An	Ab	An	Ab	An	An	An	Ab
Gemeindeb.	1							
Kantonsb.		\bigcirc	\bigcirc					
Schweizerb.	2	2	(3)	3				
Ausländer	4	4	(5)	5		\bigcirc		
Heimatlose				8	\bigcirc		\bigcirc	

Abb. 6

Volkszählung von 1836. Schematische Darstellung der erfassten Rubriken nach dem Heimatrecht, dem Aufenthaltsstatus und der Ortsanwesenheit beziehungsweise der Ortsabwesenheit. An Anwesende, Ab Abwesende, D Durchreisende, F Flüchtlinge.

1 «Kantonsbürger», 2 «Schweizer Bürger aus andern Kantonen»: «Niedergelassene», 3 «Schweizer Bürger aus andern Kantonen»: «Knechte» und «Mägde», 4 «Ausländer»: «Niedergelassene», 5 «Ausländer»: «Gesellen und Dienstboten».

Instruktion der Tagsatzung war zwar eindeutig: «Diejenigen Gemeindeangehörigen, welche ausser der betreffenden Gemeinde wohnen, sollen in diese Verzeichnisse nicht aufgenommen werden»²². Vorübergehend Abwesende hätten demnach in der Gemeinde, Dauernd Abwesende jedoch am Ort ihres neuen Wohnsitzes gezählt werden müssen. In Zug aber war die Bevölkerungsaufnahme bereits abgeschlossen, als diese Anweisung erging. Naheliegenderweise ist also anzunehmen, die Erhebung sei nach gewohnter Praxis durchgeführt worden, und das heisst, man zählte alle Personen mit Bürgerrecht, von denen man überhaupt wusste, zur Bevölkerung der eigenen Gemeinde. Wie verbreitet und üblich dieses Verfahren war, geht daraus hervor, dass der Bundesrat noch 1860 klagte, es würden «oft genug» Leute gezählt, «welche schon anderwärts festen Aufenthalt genommen» hätten²³.

Würde die oben gemachte Annahme zutreffen, und enthielte die Einheit «aussert dem Kanton Befindliche» nur die Weggezogenen, dann würden die dauernd Abwesenden zweimal erscheinen, und die ganze Einheit könnte vernachlässigt werden.

Wären aber die «aussert dem Kanton Befindlichen» nur vorübergehend Abwesende, so müssten sie, damit diese Zählung mit den beiden vorhergehenden vergleichbar ist, zur Summe der «Kantonsbürgen hinzugezählt werden. Die bisherige Erfahrung lässt vermuten, dass bei der Erhebung dieser Einheit nicht im ganzen Kanton gleich verfahren wurde.

1830 unterschied man bekanntlich nur zwischen «Kantonsbürger» und «Nicht-Kantonsbürger» als Obereinheiten. Die Zählung von 1836 trennt die «Nicht-Kantonsbürger» in «Schweizer Bürger aus andern Kantonen» und «Ausländer». Die «Schweizer Bürger aus andern Kantonen» werden weiter in «Niedergelassene», «Knechte» und «Mägde», die «Ausländer» in «Niedergelassene», «Gesellen und Dienstboten» unterteilt. Dafür gibt es keine Untereinheiten «Knechte» und «Mägde» in der Rubrik «Kantonsbürger» mehr. Hier ist alles in den Einheiten «Männliche» und «Weibliche» enthalten.

Die schematische Darstellung der Einheiten zeigt immerhin ein Positivum (Abb. 6): Die Zählung von 1836 beginnt sich, wenigstens in der Einteilung der Obereinheiten «Schweizerbürger» und «Ausländer», unserem idealtypischen Modell anzugleichen. Und wäre nicht die ausserordentlich lange Erhebungszeit, könnte man die Obereinheiten «Schweizer Bürger aus andern Kantonen» und «Ausländer» samt ihrer Untereinheiten als durchaus zuverlässig ansehen.

VOLKSZÄHLUNG 1847

«Am Vorabend einer neuen Ordnung der Dinge» müsse man wünschen, den «genauen Volksbestand» zu kennen²⁴. Die «neue Ordnung der Dinge»: das war die durch die Machtübernahme der bisherigen liberalen Opposition ermöglichte und erhoffte Veränderung des politischen Systems im Kanton Zug. Geändert werden sollten vorerst die Verfassung und damit auch die politischen Strukturen des Kantons. Anstelle des 54köpfigen Kantonsrates (Exekutive) wollte der Verfassungsrat einen neunköpfigen Regierungsrat, und der Dreifache Landrat (Legislative), eine personelle Verdreifachung des Kantonsrates, sollte neu durch einen Grossrat ersetzt werden. Die Verteilung der Legislativ-Sitze auf die einzelnen Gemeinden hatte aufgrund der Bevölkerungsdichte zu erfolgen.

Da nun die letzte Volkszählung schon etliche Jahre zurücklag, beschloss die provisorische Regierung des Kantons Zug am 14. Dezember 1847, eine neue Volkszählung anzusetzen, und übertrug die Vorarbeiten einer Kommission, die am 22. Dezember ein Formular vorlegte, welches ihrer Meinung

²² Repertorium der Abschiede (wie Anm. 17), S. 323.

²³ Volkszählung 1860 (wie Anm. 4), S. V.

²⁴ Staatsarchiv Zug, Protokoll der Provisorischen Regierung 1847, Sitzung vom 14. Dezember, S. 30

nach alle Rubriken darbot, «um mit Erfolg und auf sichere Weise die verschiedenen Volksklassen und deren Zahl erhältlich machen zu können» 25 .

Als Zählbeamte wurden die Gemeindeschreiber und Weibel bestimmt²⁶. Begonnen wurde die Zählung am 27. Dezember 1847, und sie dauerte bis zum 30. Dezember, wobei einzelne kleine Gemeinden bereits früher abschlossen.

Zum erstenmal seit 1817 treffen wir wieder auf die Einheit «Gemeindebürger», die diesmal sogar als solche bezeichnet ist und nicht mehr als «Kommunikanten». Die weiteren Obereinheiten sind «Cantonsbürger», «Bürger aus andern Cantonen» und «Ausländer». Wie bereits 1836 wird als kleinste Untereinheit nach Mann und Frau unterschieden. Leider wurde die Einheit «Gemeindsbürger» noch weiter unterteilt: neben den Rubriken «Männlich» und «Weiblich» findet sich auch die Rubrik «Ausser der Gemeinde». Diese Teilung stiftet eher Verwirrung als Klärung und trägt zur Ungenauigkeit der ganzen Zählung beiträgt (Tab. 4).

Im «Total der Kantons- und Gemeindsbürger» sowie im «Gesamt der Einwohner» sind die Zahlen der Rubrik «Ausser der Gemeinde» enthalten. Es wäre nun aber notwendig zu wissen, ob die «Gemeindsbürger ausser der Gemeinde» vorübergehend oder dauernd abwesend waren, und vor allem, ob sie sich innerhalb oder ausserhalb des Kantons aufhielten. Waren sie dauernd abwesend, wohnten aber im Kanton, so wurden sie doppelt gezählt, nämlich in der Heimat- und in der Wohngemeinde. Diese Doppelzählungen müssten vom Total der Einwohner wieder abgezählt werden; aber auch die ausserhalb des Kantons Lebenden haben im Bevölkerungstotal nichts zu suchen, es sei denn, man wolle

unter der Voraussetzung, dass in den Zählungen von 1817, 1830 und 1836 die Dauernd Abwesenden in der Heimatgemeinde erhoben worden sind - die Vergleichbarkeit mit diesen Zählungen wahren. Leider geben nur ganz wenige Gemeinden Hinweise auf den Aufenthaltsort dieser Abwesenden, so dass bei den meisten nicht ersichtlich ist, ob sie nun innerhalb oder ausserhalb der Kantonsgrenzen wohnten. Für unsere Rechnung scheint das auf den ersten Blick nicht weiter von Belang zu sein, denn alle «Gemeindsbürger», die ausserhalb der Heimatgemeinde, aber im Kanton lebten, müssten ja auch in der Einheit «Cantonsbürger» erscheinen, theoretisch zumindest. Die Einheit «Ausser der Gemeinde» könnte demnach ganz weggelassen werden. Im Vergleich zu den benachbarten Volkszählungen von 1836 und 1850 ergibt sich folgende Zahlenreihe: 15655 Personen für 1836 und 15862 für 1847, beziehungsweise unter Einbezug der Rubrik «Ausser der Gemeinde» 17592 für 1847 und 17461 für 1850. Sowohl das Total ohne die Rubrik «Ausser der Gemeinde» wie jenes mit diesem scheinen nicht ins allgemeine Bild zu passen. Dies wird noch

²⁵ Staatsarchiv Zug. Protokoll der Provisorischen Regierung 1847, Sitzung vom 22. Dezember, S. 6.

In Menzingen wurde noch zusätzlich ein Mitglied des Kirchenrates von Neuheim bestimmt, weil sich diese Pfarrei als selbständige Gemeinde konstituieren wollte. Gezählt wurde innerhalb der Grenzen der beiden Pfarreien Menzingen und Neuheim. Das war an sich nicht neu, wurden doch bereits in den vorhergehenden Zählungen die Häuserlisten nach beiden Pfarreien getrennt geführt. In der Schlusstabelle aber waren die Ergebnisse jeweils zusammengezogen. 1847 wurden nun beide Pfarrgemeinden einzeln aufgeführt, obwohl Neuheim noch keine politische Gemeinde war.

Tab. 4
Rohdaten der kantonalen Volkszählung von 1847.

AG «Ausser der Gemeinde», Ni «Niedergelassene», TKGB «Total der Kantons- und Gemeindsbürger», Kn «Knechte und Gesellen», Mä «Mägde», GD «Gesellen und Dienstboten». Quelle: Bevölkerungs-Verzeichnis der Gemeinde Zug aufgenommen den 30. December 1847.

	Gemeino	dsbürger	Canton	sbürger	Bürger au	usanderen	Kantonen	Auslä	inder	Total
		AG	Ni	TKGB	Ni	Kn	Mä	Ni	GD	E
Baar Cham Hünenberg Menzingen Neuheim Oberägeri Risch Steinhausen Unterägeri Walchwil Zug	1853 768 793 1878 649 1622 572 414 1732 963 2404	301 159 142 346 72 110 30 91 86 142 251	59 110 20 17 10 63 98 16 95 6	2213 1037 955 2241 731 1795 700 521 1913 1111 2840	53 102 100 27 45 18 208 17 83 1	52 777 45 30 7 28 60 1 32 11 92	26 38 17 17 4 21 36 6 29 8	4 0 0 16 1 1 0 0 4 5 4	2 5 0 3 0 2 0 1 7 1 21	2350 1259 1117 2334 788 1865 1004 546 2068 1137 3124
Kanton Zug	13648	1730	679	16057	754	435	269	35	42	17592

	Nied	Bürger / Nieder- gelassene		nt- r	D	F	Heim	natlos
Heimat- recht	An	Ab	An	Ab	An	An	An	Ab
Gemeindeb.				ï				
Kantonsb.	2	2						
Schweizerb.	3	3	4	4				
Ausländer	5	5	6	6		\bigcirc		
Heimatlose					\bigcirc		\bigcirc	

Abb. 7 Volkszählung von 1847. Schematische Darstellung der erfassten Rubriken nach dem Heimatrecht, dem Aufenthaltsstatus und der Ortsanwesenheit beziehungsweise der Ortsabwesenheit. An Anwesende, Ab Abwesende, D Durchreisende, F Flüchtlinge.

1 «Gemeindsbürger», 2 «Cantonsbürger», 3 «Bürger aus andern Cantonen»: «Niedergelassene», 4 «Bürger aus andern Cantonen»: «Knechte, Gesellen und Mägde», 5 «Ausländer»: «Niedergelassene», 6 «Ausländer»: «Gesellen und Dienstboten».

deutlicher, wenn man Gemeinde für Gemeinde vergleicht. Schon für die damaligen Volkszähler war die Untereinheit «Ausser der Gemeinde» der Rubrik «Gemeindsbürger» nicht eindeutig.

Die schematische Darstellung der Zusammensetzung der Gesamtzahl der Kantonsbürger einer Gemeinde, also der (Gemeindebürger) und der (übrigen Kantonsbürgen, zeigt Abbildung 2. Die Zahl «Gemeindebürger» ist mit den Rubriken «Gemeindsbürger: Männlich/Weiblich» gegeben. Die Zahlen der (Gemeindebürger ausser der Gemeinde, aber im Kanton, beziehungsweise (ausserhalb des Kantons sind nicht nur nicht getrennt; für die meisten Gemeinden sind diese auch nicht trennbar in der Einheit «Ausser der Gemeinde» enthalten. Die (niedergelassenen Kantonsbürger) erscheinen als eigene Einheit. Die aufenthaltenden Kantonsbürgen hingegen sucht man vergebens. Eine Einheit «Aufenthalter» oder «Knechte und Mägde» als Untereinheit der Einheit «Cantonsbürger» gibt es nicht und kann, abgesehen von einigen wenigen Gemeinden (Unter- und Oberägeri), auch nicht in der Einheit «Niedergelassene» enthalten sein, wie der Vergleich mit den entsprechenden Zahlen der Volkszählung von 1850 zeigt (Tab. 5). Die oben vorgeschlagene Rechnung: «Gemeindsbürger» plus «Cantonsbürger» unter Auslassung der Einheit «Ausser der Gemeinde» klappt also nicht. Die fehlenden Aufenthalter müssten aus der Einheit «Ausser der Gemeinde», in der sie ja enthalten sind²⁷, herausgezogen und zu unserer Rechnung addiert werden. Es wäre also nicht nur eine Aufschlüsselung der Einheit «Ausser der Gemeinde» nach den Kriterien Vorübergehend/Dauernd Abwesende und Innerhalb/Ausserhalb des Kantons», sondern auch nach dem Aufenthaltsverhältnis erforderlich, um das Problem befriedigend lösen zu können. Die Quintessenz der langen Erklärung: Es ist nicht möglich, ein korrektes Schlussresultat zu ermitteln.

Es ist noch eine Bemerkung zu den Heimatlosen anzufügen. Zugeteilte Heimatlose wurden in dieser Volkszählung berücksichtigt, leider aber nicht nach einheitlicher Zählweise. Während Oberägeri sie als «Niedergelassene Cantonsbürger» eintrug, sind sie in Unterägeri oder Cham als «Gemeindsbürger» aufgeführt. Das beeinträchtigt selbstverständlich die Genauigkeit der Rubriken «Gemeindsbürger» und «niedergelassene Cantonsbürger», welche unter Beizug der Häuserlisten «entrümpelt» werden müssten, um für Vergleiche anwendbar zu sein. Ausserdem ist bei allen «niedergelassenen Cantonsbürgern» zu berücksichtigen, dass im Falle von Unter- und Oberägeri wahrscheinlich auch die Aufenthalter dazugerechnet wurden (Tab. 4). Die Einheiten «Bürger aus andern Kantonen» und «Ausländer» hingegen können als einigermassen zuverlässig betrachtet werden.

Tab. 5 Vergleich zwischen der Rubrik «Cantonsbürger» von 1847 und den Rubriken «Kantonsbürger, Ausser der Heimatgemeinde Niedergelassene» respektive «Kantonsbürger, Ausser der Heimatgemeinde Aufhaltende» von 1850. Ni Niedergelassene, Auf Aufenthalter.

Gemeinde	1847		1850		Differenz
	Ni	Ni	Auf	Total	
Baar Cham Hünenberg Menzingen Neuheim Oberägeri Risch Steinhausen Unterägeri Walchwil Zug	59 110 20 17 10 63 98 16 95 6	66 121 17 36 23 15 91 12 69 8 253	146 119 62 39 50 28 41 27 45 3	212 240 79 75 73 43 132 39 114 11	+153 +130 +59 +58 +63 -20 +34 +23 +19 +5 +275
Total	679	711	767	1478	+ 799

²⁷ Ein ausserhalb der Gemeinde lebender Gemeindebürger ist in seiner Wohngemeinde entweder Niedergelassener oder Aufenthalter.

In den Volkszählungen von 1836 und 1847 sind die Einheiten «Schweizer Bürger aus andern Kantonen», sowie «Ausländer», was ihren Inhalt anbelangt, gleich geblieben (Abb. 6 und 7). Erstmals haben wir hier Einheiten, die sich hinsichtlich ihres Inhalts, zu Vergleichszwecken heranziehen lassen. Als Unsicherheitsfaktor bleibt jedoch die unterschiedliche Erhebungsdauer der beiden Zählungen.

Die Einheit «Gemeindsbürger», die sich theoretisch mit den Einheiten «Communikanten» und «Kinder» von 1817 deckt, darf in bezug auf 1817 höchstens jenen Gemeinden gegenübergestellt werden, bei denen die Häuserlisten eine genaue Ausscheidung von Bürgern und Ansassen erlauben.

VOLKSZÄHLUNG 1850

Mit dem Jahr 1850 beginnen die regelmässigen, gesamteidgenössischen Volkszählungen unter der Leitung des Bundes. Das Bundesgesetz, welches Volkszählungen in wiederkehrenden zehnjährigen Perioden fordert, wurde freilich erst kurz vor der nächsten Zählung erlassen²⁸. Die Zählung 1850 ist die dritte schweizerische Bevölkerungsaufnahme und die erste, die man «nach einheitlichem Formular und nach gleichmässigen Regeln»²⁹ durchführte.

Das Vorwort im ersten Resultatband der eidgenössischen Zählung vom 1. Dezember 1880 bemerkt, dass die Zählung 1850 «nur die Wohnbevölkerung [...] mittheile». In der Broschüre «Gültige Ergebnisse der eidgenössische Volkszählung vom 1. Dezember 1888» wird dann allerdings - in einer vergleichenden Übersicht über alle seit 1850 durchgeführten Zählungen - das 1850 im Kanton Zug erhobene offizielle Endergebnis von 17461 Personen unter die Rubrik «Ortsanwesende Bevölkerung» gestellt. Gleichzeitig vermeldet man eine «Wohnbevölkerung» von 17456 Personen! Keines der beiden Resultate scheint man jedoch mit den 1880 definierten Begriffen Wohnbevölkerung oder «Ortsanwesende Bevölkerung» vergleichen zu können. Während weitgehend unklar ist, wie sich die Zahl 17456 zusammensetzt, sind die meisten Elemente des offiziellen Endresultates bekannt. Es dürfte sich um eine Mischform von Wohnbevölkerung, und (Ortsanwesender Bevölkerung) handeln. Dies aus zweierlei Gründen: Erstens sind im Endergebnis «Durchreisende Ausländer» und «Politische Flüchtlinge» enthalten; hingegen fehlen, zumindest als ausgewiesene Zähleinheiten Durchreisende Kantonsbürger und Durchreisende Schweizer. Es ist zwar möglich, dass diese beiden Einheiten bei den «Aufenthaltern» mitgezählt wurden, ebenso

denkbar ist aber, dass man sie gar nicht berücksichtigte, die Kategorie Vorübergehend Anwesende also nicht vollständig erhoben wurden. Im ersten Fall könnte das betreffende Endresultat vorläufig als (Ortsanwesende Bevölkerung) gelten. Die Wohnbevölkerung könnte allerdings daraus nicht abgeleitet werden, da die durchreisenden «Schweizen und «Kantonsbürgen zahlenmässig nicht bekannt sind. Im zweiten Fall kann es unter keinen Umständen die Ortsanwesende Bevölkerung sein, weil mit den nicht gezählten durchreisenden (Schweizern) und (Kantonsbürgern) ein Teil der Vorübergehend Anwesenden, fehlt. Nach Abzug der «Durchreisenden Ausländer» und der «Politischen Flüchtlinge» liesse sich das Endresultat immerhin als Wohnbevölkerung betrachten, allerdings unter Voraussetzung, dass man die Vorübergehend Abwesenden in das Schlussresultat einbezogen hat. Das ist keineswegs sicher, denn eine Kategorie Vorübergehend Abwesende sucht man unter den Einheiten der Volkszählungstabelle 1850 vergebens (Tab. 6). Die Anweisung der eidgenössischen Behörden lautete zwar, dass in jeder Gemeinde «alle Personen als anwesend beizuzählen» seien, «welche, wenn auch vorübergehend abwesend, doch in derselben ihren regelmässigen Wohnsitz haben»³⁰. Allerdings «war nirgends erklärt», «was «vorübergehend abwesend» bedeutete³¹, und die Kontrolle beschränkte sich allein auf die arithmetische Richtigkeit der mitgeteilten Zahlen, prüfte also die Zuordnung nicht. Da auch bei der Volkszählung von 1860 etliche Missverständnisse hinsichtlich Vorübergehend Abwesenden - und Bleibend Abwesenden aufgetraten 32, ist es wahrscheinlich, dass 1850 zwischen diesen Einheiten ebenfalls nicht sauber unterschieden wurde. Somit bleibt unklar, ob die Vorübergehend Abwesenden weggelassen oder hinzugezählt wurden. Und nach wie vor fehlen die (Durchreisenden Schweizer) und die (Durchreisenden Kantonsbürger, die zur Bestimmung der «Rechtlichen», also der «Wohnbevölkerung», noch abgezogen werden müssten (bei den «Durchreisenden Kantonsbürgern selbstverständlich nur die ausserhalb des Kantons wohnenden). Die Vorübergehend Abwesenden, sind somit zahlenmässig ebenso unbekannt wie die Vorübergehend Anwe-

²⁹ Volkszählung 1860 (wie Anm. 4), S. IV.

²⁸ Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft, Band 6, Bern 1860, S. 452.

³⁰ Übersichten der Bevölkerung der Schweiz nach den Ergebnissen der letzten eidgenössischen Volkszählung vom 18. bis 23. März 1850, 1. Teil, Bern 1851, S. V.

³¹ Volkszählung 1860 (wie Anm. 4), S. VI.

³² Volkszählung 1860 (wie Anm. 4), S. V.

Tab. 6
Rohdaten der eidgenössischen Volkszählung von 1850.

GB «In der Heimatgemeinde Angesessene» (Gemeindebürger), NK «Ausser derselben Niedergelassene», AK «Ausser derselben sich Aufhaltende», Ni «Niedergelassene», Auf «Aufenthalter», «Du» «Durchreisende», PF «Politische Flüchtinge».

Quelle: Bevölkerung	des	Kantons	7.110	aufgenommen	18 /23	März	1850
Quelle, Devolkerung	aes	Ramons	Lug	aurgenommen	10./ 40.	IVIAIZ.	1000.

	Kar	ıtonsbür	ger	Schweizerbürger aus anderen Kantonen			Auslä	nder		Heimatlose	Total
	GB	NK	AK	Ni	Auf	Ni	Auf	Du	PF		
Baar	1828	66	146	39	227	4	19	0	0	17	2346
Cham	758	121	119	135	161	2	4	0	0	21	1321
Hünenberg	741	17	62	94	103	0	3	2	0	10	1032
Menzingen	1822	36	39	74	123	1	7	0	0	10	2112
Neuheim	605	23	50	43	36	6	0	0	0	1	764
Oberägeri	1618	15	28	9	123	0	2	0	0	12	1807
Risch	544	91	41	193	120	0	0	0	2	14	1005
Steinhausen	395	12	27	16	33	0	0	0	0	7	490
Unterägeri	1739	69	45	235	120	8	3	0	1	23	2243
Walchwil	971	8	3	3	43	5	0	0	0	6	1039
Zug	2373	253	207	124	275	7	30	1	0	32	3302
Kanton Zug	13394	711	767	965	1364	33	68	3	3	153	17461

Aufenthalts- status	Nied		Aufer halte		D	F	Heim	natlos
Heimat- recht	An	Ab	An	Ab	An	An	An	Ab
Gemeindeb.								
Kantonsb.	2	2	3	3				
Schweizerb.	4	4	(5)	5				
Ausländer	6	6	7	7	8	9		
Heimatlose							(10)	(10)

Abb. 8

Volkszählung von 1850. Schematische Darstellung der erfassten Rubriken nach dem Heimatrecht, dem Aufenthaltsstatus und der Ortsanwesenheit beziehungsweise der Ortsabwesenheit. An Anwesende, Ab Abwesende, D Durchreisende, F Flüchtlinge.

1 «Kantonsbürger»: «In der Heimatgemeinde Angesessene», 2 «Kantonsbürger»: «Ausserhalb derselben [Heimatgemeinde] Niedergelassene», 3 «Kantonsbürger»: «Ausserhalb derselben [Heimatgemeinde] sich Aufhaltende», 4 «Schweizerbürger»: «Niedergelassene», 5 «Schweizerbürger»: «Aufenthalter», 6 «Ausländer»: «Niedergelassene», 7 «Ausländer»: «Aufenthalter», 8 «Ausländer»: «Durchreisende», 9 «Ausländer»: «Politische Flüchtlinge», 10 «Heimatlose».

senden. Selbst wenn es gelänge, die angegebene Bevölkerung als Wohnbevölkerung oder Ortsanwesende Bevölkerung zu bestimmen, könnte die je andere Kategorie nicht berechnet werden.

Die Einführung der Kategorien Wohnbevölkerung und Ortsanwesende Bevölkerung hat, und das überrascht eigentlich wenig, nicht zu detaillierterer Information, sondern zu neuen Unsicherheiten geführt. Eines muss man allerdings präzisieren: die beiden Kategorien sind eine spätere Zutat, sie wurden dieser Zählung im nachhinein aufgepfropft. Die eben gemachten Ausführungen und die Übersicht der bei der Erhebung verwendeten Einheiten zeigen denn auch, dass ausser den «Durchreisenden Ausländern» und den «Politischen Flüchtlingen» keine für die Bestimmung von Wohnbevölkerung und Ortsanwesender Bevölkerung wesentlichen Elemente vorhanden sind.

In der gedruckten Ausgabe des eidgenössischen Departements des Innern liegen die in der kantonalen Zusammenfassung verwendeten Zähleinheiten in einer verkürzten Fassung vor: «Gemeindebürger», «Andere Kantonsbürger», «Bürger anderer Kantone», «Ausländer» und «Heimathlose». Die Einheiten «Ausser derselben [Heimatgemeinde] Niedergelassene» und «Ausserhalb derselben sich Aufhaltende» wurden zur Einheit «Andere Kantonsbürger» zusammengezogen. Ebenso wurden die beiden Untereinheiten der Einheit «Schweizerbürger aus andern Kantonen» vereinfacht. Die ganze Abteilung heisst nur noch «Bürger anderer Kantone». Schliesslich hob man auch alle Untereinheiten der «Ausländer» auf. 33

³³ Die in der kantonalen Tabelle zu findenden Additionsfehler wurden in der eidgenössischen Tabelle berichtigt. Darüber hinaus nahm man im Fall der Stadtgemeinde Zug eine Person aus der Rubrik «Ausländer» heraus und schlug sie zur Rubrik «Bürger anderer Kantone».

Neu gegenüber der vorhergehenden eidgenössischen Zählung ist, dass jetzt die Heimatlosen mitgezählt werden, und zwar als Bestandteil der Wohnbevölkerung. Ebenfalls neu ist die Begrenzung der Aufnahmezeit auf eine Woche. Die 1850er Zählung unterscheidet sowohl nach Heimatrecht als auch nach Aufenthaltsverhältnis und enthält alle Einheiten des Idealmodells ausgenommen (Durchreisende) (Abb. 8) und die Differenzierung nach «Ortsanwesenheit» und (Ortsabwesenheit).

VOLKSZÄHLUNG 1860

Das «Bundesgesetz betreffend die Vornahme und periodische Wiederkehr einer neuen eidgenössischen Volkszählung» vom 3. Februar 1860 bestimmt in Artikel 1: «Es soll im laufenden Jahre und künftighin nach zehnjährigen Perioden eine allgemeine schweizerische Volkszählung stattfinden»³⁴. Damit war die gesetzliche Grundlage für die seit 1860 mehr oder weniger regelmässig durchgeführten Zählungen gegeben.

Die Volkszählung von 1860 selbst bringt drei wichtige Neuerungen: Da ist zuerst einmal die Beschränkung der Aufnahmezeit. Die Zählung hatte in der ganzen Schweiz gleichzeitig am 10. Dezember 1860 stattzufinden³⁵. Diese einheitliche Zeitlimite von einem Tag erlaubte, die sich in dauerndem Flusse befindliche Bevölkerung mit einem Minimum an Erhebungsfehlern festzustellen. Ändern konnte in Zukunft noch das Zähldatum, welches aber – durch Bundesgesetz vorgeschrieben – immer im Dezem-

ber angesetzt werden musste. Mit dieser Begrenzung der Erhebungszeit ist die zweite Neuerung verbunden: Aus Zeitgründen konnten nun nicht mehr, wie bisher, Zählbeamte von Haus zu Haus gehen und dort die Aufzeichnung der erhaltenen Angaben vornehmen. Mit dem Austeilen und Einsammeln der Fragebogen war ihre Aufgabe jetzt in der Regel beendet. Das Ausfüllen der Fragebogen musste ab 1860 durch die Haushaltsvorstände selber vorgenommen werden. Dieser neue Erhebungsmodus hatte allerdings seine Tücken. In den «Erläuterungen zu dem vorgeschlagenen Formular für die eidgenössische Volkszählung 1860» fragt man sich – zwar nur rhetorisch – , «ob sich in jeder Familie ein des Lesens und Schreibens hinreichend kundiges Individuum finden werde, um das Formular zu verstehen und auszufüllen». Trotz einer optimistischen Einschätzung der Volksbildung musste man aber einräumen, dass der «Bildungsgrad des Volkes [...] nicht in allen Kantonen der nämliche [ist], und in einigen wenigen Gegenden es damit so übel stehen [mag], dass die Ausfüllung der Familienzeddel durch das Familienhaupt selbst nur Wenigen möglich ist»36.

Wir wollen das Zuger Bildungsniveau anno 1860 hier nicht zum Thema machen. Wenn man aber bedenkt, was speziell instruierte Gemeindebehörden

Tab. 7
Rohdaten der eidgenössischen Volkszählung von 1860.

GB «Gemeindsbürger», BK «Bürger einer andern Gemeinde des Kantons», CH «Schweizerbürger aus andern Kantonen», Aus «Ausländer», He «Heimathlose», WB «Gesammtzahl der gezählten Personen, inbegriffen die am Zählungstag vorübergehend Abwesenden», Ni «Niedergelassene» Auf «Aufenthalter», vAb «Am Zählungstag vorübergehend Abwesende». Quelle: Schweizerische Statistik, 1. Lieferung.

		Heim	athsverhält	nisse		WB	Aufenthaltsverhältnisse		
	GB	BK	CH	Aus	Не		Ni	Auf	vAb
Baar Cham Hünenberg Menzingen Neuheim Oberägeri Risch Steinhausen Unterägeri Walchwil Zug	1807 659 685 1803 508 1661 461 354 1772 944 2389	310 239 75 125 89 48 118 41 202 6	1145 566 250 280 88 165 420 69 422 67 807	61 151 2 77 3 9 28 1 27 13 136	0 1 0 0 0 2 0 0 0	3323 1616 1012 2285 688 1885 1027 465 2423 1030 3854	2821 937 768 1846 536 1721 665 375 2148 959 3038	502 679 244 439 152 164 362 90 275 71 816	3 11 0 0 7 22 0 3 8 0 17
Kanton Zug	13043	1775	4279	508	3	19608	15814	3794	71
Durchreisende	4	4	43	7	1	59		=	

³⁴ Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. 6, Bern 1860, S. 452

³⁵ Volkszählung 1860 (wie Anm. 4), S. 12.

³⁶ Volkszählung 1860 (wie Anm. 4), S. 7.

Aufenthalts- status	Nied		Aufer halte		D	F	Heim	natlos
Heimat- recht	An	Ab	An	Ab	An	An	An	Ab
Gemeindeb.	1/5	1/5/8			9			
Kantonsb.	2/5	2/5/8	2/6	2/6/8	9			
Schweizerb.	3/5	3/5/8	3/6	3/6/8	9			
Ausländer	4/5	4/5/8	4/6	4/6/8	10	10		
Heimatlose					\bigcirc		7	7/8

Abb. 9

Volkszählung von 1860. Schematische Darstellung der erfassten Rubriken nach dem Heimatrecht, dem Aufenthaltsstatus und der Ortsanwesenheit beziehungsweise der Ortsabwesenheit. An Anwesende, Ab Abwesende, D Durchreisende, F Flüchtlinge.

"Gemeindebürger", 2 "Bürger einer andern Gemeinde des Kantons", 3 "Schweizerbürger anderer Kantone", 4 "Ausländer", 5 "Niedergelassene", 6 "Aufenthalter", 7 "Heimathlose", 8 "Am Zählungstag vorübergehend Abwesende", 9 "Durchreisende Schweizer", 10 "Durchreisende Ausländer".

in den vorhergehenden Zählungen an Durcheinander hinterlassen haben, so könnte man schon auf den Gedanken kommen, durch den Wechsel von der Beamtenumfrage zur Selbsterhebung sei wieder verloren worden, was man mit der kurzen Aufnahmezeit gewonnen hatte. Dies um so mehr, als – und das ist die dritte Neuerung – die Kategorien (Faktische) und (Rechtliche) Bevölkerung beziehungsweise (Ortsanwesende) und (Wohnbevölkerung) neu in die Zählung eingeführt wurden, eine Unterscheidung, die offensichtlich derart kompliziert ist, dass sie noch heute Historiker in Verwirrung bringen kann.

Neu ist leider auch eine völlig geänderte Darstellung der Erhebungsresultate. Die Ergebnisse sind in verschiedene Hauptrubriken untergebracht:

«Anzahl der Wohnhäuser und Haushaltungen», «Geschlecht», «Familienstand», «Heimatverhältnisse», «Geburtsort», «Aufenthaltsverhältnisse», «Konfession» und «Sprachverhältnisse». Die meisten haben in unserem Zusammenhang keine Bedeutung, sie sind im eigentlichen Sinne Nebenerhebungen. Für unsere Zwecke wichtig sind nur die Rubriken «Heimathsverhältnisse» und «Aufenthaltsverhältnisse». Ein Nebeneinanderstellen beider Rubriken zeigt, wo der wesentliche Unterschied gegenüber den früheren Zählungen liegt (Tab. 7).

Wie man sieht, sind die Einheiten des Aufenthaltsrechtes, nämlich «Niedergelassene», «Aufenthalter» und «Durchreisende», nicht mehr als Untereinheiten der Heimatzugehörigkeit wiedergegeben, sondern als eigenständige Einheiten aufgeführt. Die Summe der Rubrik «Heimathsverhältnisse» entspricht übrigens der Summe der Einheiten «Niedergelassene» und «Aufenthalter», sie weist demnach die Wohnbevölkerung aus. Diese neue Darstellungsweise bewirkt, dass die Einheiten der Heimatzugehörigkeit nicht mehr nach Aufenthaltsrecht aufgeschlüsselt werden können. Es ist also als Beispiel - unmöglich zu sagen, wieviele «Schweizerbürger aus andern Kantonen» «Niedergelassene» und wieviele «Aufenthalter» waren. Die «Durchreisenden» sind ausserdem nur im Total aller Gemeinden bekannt, so dass die Ortsanwesende Bevölkerung nicht für jede einzelne Gemeinde, sondern auch nur als Gesamt aller Gemeinden be-

Zwei weitere Rubriken, die wir bisher noch nicht genannt haben, erscheinen zum ersten Mal und sind als sehr wichtig zu bezeichnen: Die erste nennt die «Gesamtanzahl der gezählten Personen, inbegriffen die am Zählungstag vorübergehend Abwesenden». Sie ist mit der Kategorie Wohnbevölkerung identisch. Die zweite Rubrik wird als «Am Zählungstage vorübergehend Abwesende» bezeichnet. Leider fasst sie alle Abwesenden der wichtigen Einheit «Heimatverhältnisse» – entsprechend den «Durchreisenden» – zusammen, wodurch eine gemeindeweise Berechnung der «Ortsanwesenden Bevölkerung gänzlich verunmöglicht wird³⁸.

Wer geglaubt hatte, mit dem Beginn der regelmässigen eidgenössischen Zählungen werde die Information immer detaillierter und die Differenzierung werde weiter voranschreiten, sieht sich getäuscht. Auch die Hoffnung auf immer kleinere Einheiten, die sich schliesslich völlig mit dem Idealmodell decken würden, erweist sich als illusorisch (Abb. 9). Es ist in Aufbau und logischer Klarheit gegenüber der Volkszählung 1850 ein eindeutiger Rückschritt zu verzeichnen: Die Einheit «Politische Flüchtlinge» zum Beispiel wurde weggelassen,

³⁷ Die «Durchreisenden» können dank einer separaten Summenangabe noch in «Durchreisende Schweizer» und «Durchreisende Ausländer» unterschieden werden.

³⁸ Die kantonale Bevölkerungstabelle kennen wir nur aus einem Abdruck im «Zugerischen Volksblatt», Nr. 4, 12. Januar 1861. Es fehlt hier allerdings die Rubrik «Aufenthaltsverhältnisse». Ausserdem sind in allen Rubriken mehrere Abweichungen von der eidgenössischen Tabelle feststellbar. Beispielsweise sind in der Einheit «Schweizerbürger anderer Kantone» folgende grössere Unterschiede zu finden: Zug 820 zu 807; Baar 1150 zu 1145; Cham 581 zu 566; Menzingen 287 zu 280. Offensichtlich sind die «Durchreisenden Schweizer» hier mitgezählt Siehe auch oben Anm. 37.

nicht weil es keine mehr gegeben hätte, sondern weil man der Auffassung war, sie bilde «keine logisch richtige Disjunktion zu den Begriffen: «Niedergelassen», «Aufenthalter», «Durchreisend»»³⁹! «Flüchtlinge» sind nun «Durchreisende»!

VOLKSZÄHLUNG 1870

Für die 1870er Zählung wurden gegenüber der Zählung von 1860 nur wenige Änderungen vorgenommen. Das meiste, was für diese gesagt wurde, gilt auch für 1870. Man findet wieder eine lange Reihe verschiedener Hauptrubriken, von denen für uns nur die «Heimathsverhältnisse» und «Aufenthalt» ins Gewicht fallen. Letztere wurde dahingehend vereinfacht: die Einheiten (Niedergelassenen) und (Aufenthalter) wurden in der Einheit «Am Zählungsort Wohnende» zusammengefasst. Gesondert ausgewiesen werden wiederum die (Durchreisenden).

Änderungen erfuhren die für die Berechnung der Wohnbevölkerung und Ortsabwesenden Bevölkerung wesentlichen Einheiten und Kategorien. Sie sind nicht mehr nur als Gesamtsumme, sondern für jede Gemeinde einzeln aufgeführt. Der wichtigste Unterschied ist aber in der Rubrik «Heimathsverhältnisse» zu finden. Diese stellt nicht mehr die Wohnbevölkerung, sondern die Ortsanwesende Bevölkerung dar.

Diese wenigen Neuerungen haben doch einen ziemlichen Einfluss auf die schematische Darstellung nach dem Idealmodell im Vergleich zu 1860 (Abb. $10)^{40}$.

Aufenthalts- status	Nied		Aufer halte		D	F	Heim	atlos
Heimat- recht	An	Ab	An	Ab	An	An	An	Ab
Gemeindeb.		5			1/6			
Kantonsb.	2	5	(2)	5	2/6			
Schweizerb.	3	5	3	5	3/6			
Ausländer	4	5	4	5	4/6	4/6		
Heimatlose					\bigcirc		7	5

Abb. 10

Volkszählung von 1870. Schematische Darstellung der erfassten Rubriken nach dem Heimatrecht, dem Aufenthaltsstatus und der Ortsanwesenheit beziehungsweise der Ortsabwesenheit. An Anwesende, Ab Abwesende, D Durchreisende, F Flüchtlinge.

1 «Gemeindebürger», 2 «Bürger einer andern Gemeinde des Kantons», 3 «Schweizerbürger anderer Kantone», 4 «Ausländer», 5 «Am Zählungstag vorübergehend Abwesende», 6 «Durchreisende», 7 «Heimathlose«.

39 Volkszählung 1860 (wie Anm. 4), S. 9.

⁴⁰ Auch das Resultat der Volkszählung 1870 ist vom Statistischen Bureau einer Korrektur unterworfen worden. Die Zahl der «Vorübergehend Abwesenden» musste um 61 Personen verringert werden. Aus dieser Tatsache erklären sich aber nicht alle Diskrepanzen zwischen der kantonalen und der eidgenössischen Tabelle. 16 Positionen innerhalb der vier Einheiten «Gemeindebürger», «Bürger einer andern Gemeinde des Kantons», «Schweizerbürger anderer Kantone» und «Ausländer» sind zusätzlich korrigiert worden. So lauten zum Beispiel die Zahlen für die Stadtgemeinde Zug: «Gemeindebürger» 2344 zu 2354; «Bürger einer andern Gemeinde» 631 zu 633; «Schweizerbürger» 1079 zu 1067.

Tab. 8
Rohdaten der eidgenössischen Volkszählung von 1870.

GB «Gemeindebürger», BK «Bürger einer andern Gemeinde des Kantons», CH «Schweizerbürger anderer Kantone», Aus «Ausländer», He «Heimathlose», OB «Faktische oder ortsanwesende Bevölkerung, d. h. einschliesslich der Durchreisenden mit Ausschluss d. vorübergehend Abwesenden», ZW «Am Zählungsort Wohnende», Du «Durchreisende», vAb «Am Zählungstag vorübergehend Abwesende», WB «Wohnbevölkerung, d. h. einschliesslich der am Zählungstag vorübergehend Abwesenden und nach Abzug der Durchreisenden». Quelle: Schweizerische Statistik 15. Lieferung.

		Heim	athsverhäl	tnisse		ОВ		Aufenthalt		WB
,	GB	BK	CH	Aus	Не		ZW	Du	vAb	
Baar Cham Hünenberg Menzingen Neuheim Oberägeri Risch Steinhausen Unterägeri Walchwil Zug	1715 589 669 1645 454 1683 410 311 1722 969 2354	476 285 60 161 103 55 108 42 319 28 633	1397 1202 283 361 143 170 375 87 501 80 1067	156 57 3 44 12 17 0 4 18 2 223	0 0 0 0 0 0 0	3744 2133 1015 2211 712 1925 893 444 2560 1079 4277	3722 2116 1015 2199 706 1921 893 435 2558 1067 4232	22 17 0 12 6 4 0 9 2 12 45	0 12 1 8 10 3 3 1 7 5	3722 2128 1016 2207 716 1924 896 436 2565 1072 4243
Kanton Zug	12521	2270	5666	536	0	20993	20864	129	61	20925

VOLKSZÄHLUNG 1880

Im Vorwort zum ersten Band der eidgenössischen Volkszählung von 1880 steht der erfrischend selbstkritische Satz: «Da aber der Staat nur allmälig seiner Aufgabe sich bewusst wird und auch das, was ihm als Aufgabe vorschwebt, wieder nur Schritt für Schritt, nach Massgabe seiner Kräfte und dringendsten Bedürfnisse ausführt, so nähern wir uns nur sehr langsam dem Ziele, welches uns die Wissenschaft vorsteckt». Es erstaunt dann aber doch, zu erfahren, dass sich schon die «vom 18. bis 23. März 1850 ausgeführte eidgenössische Volkszählung [...] so ziemlich diejenigen Aufgaben, welche vom Standpunkte der Wissenschaft und der Administration aus postuliert werden»41, gestellt habe. Im statistischen Bureau herrschte offensichtlich die Meinung vor, dass seit der Einführung der regelmässigen eidgenössischen Zählungen diesen nur Mängel anhafteten.

Nicht ganz die gleiche Einschätzung hatten der Gewerbeverein und der Grütliverein. Von ihrer Seite wurden für die Volkszählung 1880 Änderungsvorschläge eingereicht. Es handelte sich dabei jedoch nicht um Änderungen der Erhebungsweise, sondern um Ausweitungen der demographischen Hauptaufgabe. Während der Gewerbeverein die Volkszählung zu einer Gewerbezählung umfunktionieren wollte, schwebte dem Grütliverein eine eigentliche Sozialerhebung nach amerikanischem Muster vor. Beide Gesuche mussten von den Behörden aus logistischen und finanziellen Gründen ab

	Bürger / Nieder- gelassene		Aufer halte		D	F	Heim	atlos
Heimat- recht	An	Ab	An	Ab	An	An	An	Ab
Gemeindeb.		5			1/6			
Kantonsb.	2	5	2	5	2/6			
Schweizerb.	3	5	3	5	(3/6)			
Ausländer	4	5	4	5	4/6	4/6		
Heimatlose								

Abb. 11

Volkszählung von 1880. Schematische Darstellung der erfassten Rubriken nach dem Heimatrecht, dem Aufenthaltsstatus und der Ortsanwesenheit beziehungsweise der Ortsabwesenheit. An Anwesende, Ab Abwesende, D Durchreisende, F Flüchtlinge.

l «Bürger der Zählungsgemeinde», 2 «Bürger einer andern Gemeinde des Kantons», 3 «Bürger eines andern Kantons», 4 «Ausländer», 5 «Am Zählungstag vorübergehend Abwesende», 6 «Durchreisende oder Gäste».

gelehnt werden. Man blieb aber auch sonst im wesentlichen beim bisherigen Volkszählungsverfahren.

Die für uns ausschlaggebenden Einheiten stimmen mit jenen der Zählung 1870 genau überein (Tab. 9). Einzig die Obereinheit (Heimatlose) fiel weg, da zum Zeitpunkt der Volkszählung von 1880 die Einbürgerungen aller Heimatlosen abgeschlossen waren.

Tab. 9
Rohdaten der eidgenössischen Volkszählung von 1880.
GB «Bürger der Zählungsgemeinde», BK «Bürger einer andern Gemeinde d. Kantons», CH «Bürger eines andern Kantons», Aus «Ausländer», OB «Ortsanwesende Bevölkerung», ZW «In der Zählungsgemeinde Wohnende», Du «Durchreisende oder Gäste», vAb Vorübergehend abwesende Personen (nach der kantonalen von Hegglin unterzeichneten Tabelle), WB «Wohnbevölkerung». Ouelle: Schweizerische Statistik. 51. Lieferung.

		Heir	nath		ОВ		Aufenthalt		WB
	GB	BK	CH	Aus		ZW	Du	vAb	
Baar Cham Hünenberg Menzingen Neuheim Oberägeri Risch Steinhausen Unterägeri Walchwil Zug	1658 556 611 1583 421 1704 331 272 1649 939 2090	455 511 52 217 124 71 120 54 275 15 820	1613 1805 402 469 105 170 513 135 489 88 1579	170 93 25 52 4 7 272 11 15 14	3896 2965 1090 2321 654 1952 1236 472 2428 1056 4924	3864 2946 1089 2314 646 1940 1234 468 2422 1053 4781	32 19 1 7 8 12 2 4 6 3 143	14 12 1 2 10 3 1 0 4 1 24	3878 2958 1090 2316 656 1943 1235 468 2426 1054 4805
Kanton Zug	11814	2714	7368	1098	22994	22757	237	72	22829

 $^{^{\}rm 41}$ Volkszählung 1880 (wie Anm. 3), S. VI.

Ein Vergleich mit der 1870er Zählung zeigt, dass sich hier zum ersten Mal zwei aufeinanderfolgende Zählungen in Aufbau und Inhalt ihrer Einheiten decken (Abb. 10 und 11). Was bei einem eher unkritischen Umgang mit Volkszählungen in der Regel a priori angenommen wird, trifft in Wirklichkeit erst für die beiden Zählungen von 1870 und 1880 zu. Diese Identität zweier Erhebungen hinsichtlich Aufnahme und Darstellung ist sicher ein Fortschritt. Leider muss man aber sogleich anfügen, dass die erhobenen Informationen zu wenig detailliert sind. Zuviel Wichtiges wurde nur pauschal wiedergegeben.

Eine Besonderheit der Volkszählung 1880 muss noch erwähnt werden: Für den Kanton Zug liegen zwei Fassungen vor. Die erste ist eine handschriftliche, mit «Hegglin» unterzeichnete Tabelle der Kommission des Innern, die zweite eine gedruckte, vom Regierungsrat gutgeheissene Tabelle der Kantonskanzlei. Beide Tabellen liegen zeitlich nur einen Tag auseinander; es kann sich also bei der zweiten kaum um eine Korrektur der ersten handeln, um so weniger, als nur die Resultate der ersten vom Statistischen Bureau des eidgenössischen Departements des Innern übernommen wurden. Zu allem Überfluss existiert noch eine dritte handschriftliche Tabelle ohne Datum, die die Resultate der ersten beiden mischt. Die Unterschiede zwischen der ersten und zweiten Tabelle sind gerade in den Einheiten «Heimath» und «Aufenthalt» beträchtlich. Nur die Gemeinden Hünenberg, Menzingen und Steinhausen stimmen in beiden Tabellen überein⁴².

VOLKSZÄHLUNG 1888

Die Volkszählung 1888 führte wieder eine Neuerung ein: man ersetzte die bisher gebräuchliche Haushaltungsliste durch die persönliche Zählkarte. Anstelle der früheren Erhebungsweise, wo nur ein Mitglied aller im Haushalt lebenden Personen eine Liste auszufüllen hatte, musste nun jeder Haushaltsbewohner eine eigene Liste abgeben. Gegen diese Reform des Zählverfahrens erwuchs selbstverständlich Opposition. Man war der Auffassung, dass es leichter sei, in einem Haushalt wenigstens eine hinreichend gebildete Person zu finden, die zur Beantwortung der Haushaltungsliste in der Lage sei, als jeden Mitbewohner und jede Mitbewohnerin zum Ausfüllen einer persönlichen Zählkarte zu verpflichten. Ausserdem fürchtete man sich vor der Mehrarbeit, die auf die Zählbeamten zuzukommen schien⁴³. Obwohl sich die ablehnenden Kantone in der Mehrheit befanden, wurde die Zählung nach dem neuen Modus durchgeführt.

Diese Änderung des Aufnahmeverfahrens stellte für die Statistiker eine nicht zu unterschätzende Arbeitserleichterung dar; auf die weitere Gestaltung der Volkszählung, insbesondere auf die Verteilung der Einheiten, hatte sie aber keinen Einfluss.

Wichtig für die Vergleichbarkeit mit der vorhergehenden und nachfolgenden Zählung ist allerdings der Zeitpunkt der Volkserhebung. Sie fand zwei Jahre früher als gesetzlich vorgeschrieben statt. Der Anlass für das Vorziehen der Volkszählung 1890 waren die Nationalratswahlen 1889. Man war sich dabei durchaus bewusst, «dass ein solches ausnahmsweises Vorrücken der Volkszählung nicht ausschliesslich von Vortheilen begleitet sein werde». Man räumte ein, dass die «Vergleichung der Zählergebnisse [...] mit den Aufschlüssen früherer Zählungen [...] an Einfachheit» verlören und auch die «Zusammenstellung und Vergleichung der [...] Zählergebnisse mit denjenigen unserer Nachbarländer [...] in ihrem Werthe beeinträchtigt»44 würden. Dennoch beharrte man auf dem vorgezogenen Termin.

Wie steht es um die Verteilung der Einheiten und deren Darstellungsweise in den einzelnen Tabellen? Wurde die Reihe der sich in Aufbau und Inhalt deckenden Zählungen weitergeführt? Die Antwort lautet: Bedingt ja! Das Problem liegt darin, dass sich die handschriftliche kantonale Tabelle hinsichtlich ihres Aufbaus stark von der eidgenössischen unterscheidet. Während die kantonale Tabelle aus den drei Obereinheiten «Heimat», «Wohnort» und «Aufenthalt» besteht (daneben gibt es noch die für unse-Zwecke unwichtigen Obereinheiten «Geschlecht», «Geburtsort», «Konfession» und «Muttersprache«), setzt sich die eidgenössische Tabelle aus den beiden Obereinheiten «Heimat» und «Gesammtzahl der bei der Zählung anwesenden Bevölkerung und der Wohnbevölkerung» zusammen (Tab. 10).

Die Einheit «Wohnort: In der Zählgemeinde» der kantonalen Tabelle enthält die «Wohnbevölkerung», die Einheit «Wohnort: Ausserhalb der Zählgemeinde» die «Durchreisenden», die Einheit «Aufenthalt:

⁴² Für die Stadtgemeinde Zug beispielsweise lassen sich folgende Zahlen finden: Heimat: «Bürger der Zählungsgemeinde» 2090 zu 2116; «Bürger einer andern Gemeinde des Kantons» 820 zu 815. «Bürger eines andern Kantons» 1579 zu 1564; «Ausländer» 435 zu 432; Aufenthalt: «In der Zählungsgemeinde Wohnende» 4781 zu 4786, «Durchreisende» 143 zu 141. Der Grund für diese zwei verschiedenen Tabellen ist nicht bekannt.

⁴³ Die Ergebnisse der Eidgenössischen Volkszählung vom 1. December 1888, Band 1, Bern 1892 (Schweizerische Statistik 84), S. 18*

⁴⁴ Volkszählung 1888 (wie Anm. 43), S. 2*.

Tab. 10
Rohdaten der eidgenössischen Volkszählung von 1888.

GB «Bürger der Wohngemeinde», BK «Bürger anderer Gemeinden des Wohnkantons», CH «Schweizerbürger anderer Kantone», Aus «Ausländer», OB «Gesammtzahl der bei der Zählung anwesenden Bevölkerung («Ortsanwesende»), WB «Wohnbevölkerung im Ganzen», vAb «Wohnbevölkerung davon vorübergehend Abwesende«. Quelle: Schweizerische Statistik 84.

9		Hei	mat		ОВ	WB	vAb
	GB	BK	СН	Aus	R		×
Baar	1681	511	1759	124	4068	4075	37
Cham	532	505	1995	108	3137	3140	34
Hünenberg	524	42	347	6	930	919	4
Menzingen	1433	231	577	74	2326	2315	5
Neuheim	319	130	138	6	597	593	1
Oberägeri	1563	68	155	13	1808	1799	2
Risch	307	130	698	36	1194	1171	4
Steinhausen	248	86	147	17	505	498	2
Unterägeri	1589	280	488	21	2373	2378	17
Walchwil	889	32	87	13	1025	1021	13
Zug	1964	893	1818	445	5160	5120	53
Kanton Zug	11049	2908	8209	863	23123	23029	172

	Bürger / Nieder- gelassene		Aufer halte		D	F	Heim	natlos
Heimat- recht	An	Ab	An	Ab	An	An	An	Ab
Gemeindeb.		1/6			5			
Kantonsb.	2	2/6	2	2/6	5			
Schweizerb.	(3)	3/6	3	3/6	5			
Ausländer	4	4/6	4	4/6	5	5		
Heimatlose								

Abb. 12

Volkszählung von 1888. Schematische Darstellung der erfassten Rubriken nach dem Heimatrecht, dem Aufenthaltsstatus und der Ortsanwesenheit beziehungsweise der Ortsabwesenheit. An Anwesende, Ab Abwesende, D Durchreisende, F Flüchtlinge.

1 «Bürger der Wohngemeinde», 2 «Bürger anderer Gemeinden des Wohnkantons», 3 «Schweizerbürger anderer Kantone», 4 «Ausländer», 5 «Durchreisende oder Gäste», 6 «Vorübergehend Abwesende».

In der Zählgemeinde» die «Ortsanwesende Bevölkerung» und die Einheit «Aufenthalt: Ausserhalb der Zählgemeinde» die Vorübergehend Abwesenden».

Der wesentlichste Unterschied zwischen beiden Tabellengruppen liegt in der Tatsache, dass die kantonale Tabelle für die Obereinheit «Heimat» die (Ortsanwesende Bevölkerung zur Grundlage nimmt, entsprechend den letzten beiden Volkszählungen, während dagegen die eidgenössische Tabelle die Wohnbevölkerung angibt, die Vorübergehend Abwesenden also einschliesst.

Man könnte nun argumentieren, man solle sich angesichts dieses Sachverhalts einfach auf die kantonale Tabelle stützen und die eidgenössische unberücksichtigt lassen. Leider sind aber die kantonalen Resultate vom Statistischen Bureau des eidgenössischen Departements des Innern korrigiert worden, so dass eben doch die eidgenössische Tabelle allein massgebend ist.

Die schematische Darstellung der Volkszählung von 1888 ergibt ein ähnliches Modell wie bei der Volkszählung von 1860 (Abb. 12).

ZUSAMMENFASSUNG

Mit Ausnahme der drei Kommunikantenzählungen von 1810, 1811 und 1820⁴⁵ haben wir auf den vorhergehenden Seiten alle Volkszählungen des 19. Jahrhunderts vorgestellt.

 Die ersten beiden kantonalen Volkszählungen von 1817 und 1830 zählten nach nicht eindeutig definierten Zählkriterien und berücksichtigten unterschiedliche Gesichtspunkte wie Heimatverhältnisse, Aufenthaltsstatus aber auch soziale Stellung (Knechte, Mägde). Ebenso wurde innerhalb des Kantons nicht in jeder Gemeinde gleich gezählt. Die Detailergebnisse können – zumindest solange sie nicht bereinigt sind – nur bedingt

⁴⁵ Diese Z\u00e4hlungen standen in engem Zusammenhang mit Verwaltungsangelegenheiten des ehemaligen Bistums Konstanz.

1817	1830	1836	1850	1860	1870	1880	1888
2147 1004 878 2240 - 1282 793 478 1194 913	2097 1146 915 2479 - 1361 820 471 1226 875	2135 1162 961 2649 - 1577 914 483 1459 897	2346 1321 1030 2112 764 1807 1003 490 2242 1039 3301	3323 1616 1012 2285 688 1885 1027 465 2423 1030	3722 2128 1016 2207 716 1924 896 436 2565 1072 4243	3878 2958 1090 2316 656 1943 1235 468 2426 1054	4075 3140 919 2315 593 1799 1171 498 2378 1021 5120
13738	14444	15322	17455	19608	20925	22829	23029
	2147 1004 878 2240 - 1282 793 478 1194 913 2809	2147 2097 1004 1146 878 915 2240 2479 1282 1361 793 820 478 471 1194 1226 913 875 2809 3054	2147 2097 2135 1004 1146 1162 878 915 961 2240 2479 2649 	2147 2097 2135 2346 1004 1146 1162 1321 878 915 961 1030 2240 2479 2649 2112 - - - 764 1282 1361 1577 1807 793 820 914 1003 478 471 483 490 1194 1226 1459 2242 913 875 897 1039 2809 3054 3085 3301	2147 2097 2135 2346 3323 1004 1146 1162 1321 1616 878 915 961 1030 1012 2240 2479 2649 2112 2285 - - - 764 688 1282 1361 1577 1807 1885 793 820 914 1003 1027 478 471 483 490 465 1194 1226 1459 2242 2423 913 875 897 1039 1030 2809 3054 3085 3301 3854	2147 2097 2135 2346 3323 3722 1004 1146 1162 1321 1616 2128 878 915 961 1030 1012 1016 2240 2479 2649 2112 2285 2207 - - - 764 688 716 1282 1361 1577 1807 1885 1924 793 820 914 1003 1027 896 478 471 483 490 465 436 1194 1226 1459 2242 2423 2565 913 875 897 1039 1030 1072 2809 3054 3085 3301 3854 4243	2147 2097 2135 2346 3323 3722 3878 1004 1146 1162 1321 1616 2128 2958 878 915 961 1030 1012 1016 1090 2240 2479 2649 2112 2285 2207 2316 - - - 764 688 716 656 1282 1361 1577 1807 1885 1924 1943 793 820 914 1003 1027 896 1235 478 471 483 490 465 436 468 1194 1226 1459 2242 2423 2565 2426 913 875 897 1039 1030 1072 1054 2809 3054 3085 3301 3854 4243 4805

Tab. 11

Übersichtstabelle über die Wohnbevölkerung der Kantons Zug nach Gemeinden 1817 bis 1888.

für Vergleiche und Interpretationen herangezogen werden.

- Die eidgenössische Volkszählung von 1836 fragt im wesentlichen nach den Heimatverhältnissen, beim Aufenthaltsstatus der «übrigen Schweizen und der «Ausländer» wird den «Niedergelassenen» die Kategorie «Knechte und Mägde» gegenübergestellt.
- Die letzte kantonale Volkszählung von 1847 macht aufgrund der Zähleinheiten einen differenzierten Eindruck; wesentliche Elemente des Idealmodells sind erfüllt. Allein, die Rubrik «Gemeindebürger: Ausser der Gemeinde» kann nicht präzise umschrieben und interpretiert werden, so dass sich für diese Zählung weder Gemeindetotale noch ein kantonales Schlussresultat ermitteln lassen.
- Auch die eidgenössische Volkszählung von 1850 erfüllt wesentliche Anforderungen des Idealmodells, unterscheidet aber nicht zwischen Anwesenheit und Abwesenheit.

- 1860 werden die Kriterien Heimatrecht und Aufenthaltsstatus getrennt und als gesonderte Obereinheiten behandelt.
- Zwei identisch strukturierte Volkszählungen wurden 1870 und 1880 durchgeführt. Bezüglich des Aufenthaltsverhältnisses fallen die Untereinheiten «Niedergelassene», «Aufenthalter» und «Politische Flüchtlinge» allerdings weg. Dafür wird deutlicher zwischen der Wohnbevölkerung» und der «Ortsanwesenden Bevölkerung» unterschieden.

Trotz unterschiedlichster Zählkriterien dürfte die Zahlenreihe der Gesamtzahlen – mit Ausnahme von 1847 – wohl mehr oder weniger realistisch sein. Darüber hinaus geht es jetzt aber darum, aus den vielen Rubriken und Unterrubiken, aus denen die Resultate zusammengesetzt sind, die gleich definierten Einheiten herauszufiltern, die einen möglichst langen Zeitraum abdecken.

Tab. 12 Die Wohnbevölkerung der Gemeinden des Kantons Zug nach Heimatrecht und Aufenthaltsstatus von 1817 bis 1888. Ni Niedergelassene, Auf Aufenthalter, WB Wohnbevölkerung.

	1817				1830			1836		1847		
	Ni	Auf	WB	Ni	Auf	WB	Ni	Auf	WB	Ni	Auf	WB
Baar												
Gemeindebürger Kantonsbürger Total	(1855) * *	*	(1855) (202) 2057	* * (1785)	(212) 212)	* * 1997	*	*	* * 2007	1853 59 1912	?	1853 ? ?
Schweizerbürger Ausländer Total	* * *	* *	* * 90	* * (27)	* * (73)	* * 100	29 5 34	75 19 94	104 24 128	53 4 57	78 2 80	131 6 137
Heimatlose										?		?
Total			2147			2097			2135			?

Dieses Vorhaben ist nicht einfach. Vieles hängt allerdings von der Fragestellung ab, mit der man an die Volkszählungsergebnisse herantritt. Sollen nur ungefähre Entwicklungslinien aufgezeigt werden, so ist es zulässig, auch mit fehlerhaften Zahlen zu operieren. Je spezifischer aber die Frage ist, um so genauer sollten die verwendeten Volkszählungsergebnisse sein. Die bisherige Untersuchung der einzelnen Volkszählungen hat gezeigt, dass man die Resultate mit Vorteil mit Vorsicht benutzt. Auf jeden Fall ist abzulehnen, Volkszählungsergebnisse nur aus sich heraus deuten zu wollen. Aus Sprüngen und Brüchen in Zahlenreihen Schlüsse auf wirkliches Geschehen zu ziehen, birgt die Gefahr, Entwicklungssprünge und Entwicklungseinbrüche zu konstatieren, die allein auf Fehlern im Quellenmaterial beruhen. Im Rahmen spezifischer Fragestellungen sollte man Volkszählungsergebnisse also nur zur Bestätigung bereits anderweitig festgestellter Phänomene hinzuziehen.

Überblickt man alle schematischen Darstellungen der neun Volkszählungen, so stellt man fest, dass die Einheiten weit gefasst werden müssen, um wirklich über einen längeren Zeitraum Vergleichszahlen zu erhalten. Für eine 1817 beginnende und 1888 endende Reihe kommt grundsätzlich nur das Gesamtresultat in Frage. Nur mit grossen Vorbehalten in bezug auf die Volkszählungen von 1817 und 1830 können zwei weitere Zahlenreihen, welche die Heimatverhältnisse berücksichtigen, gebildet werden: Die Einheit (alle Kantonsbürger), die sich aus den (Gemeindebürgern) und den (übrigen Kantonsbürgern zusammensetzt, und die Einheit «übrige Schweizerbürgen/Ausländen. Die Einheiten «Schweizerbürger» und «Ausländer» lassen sich ab 1836 auch voneinander unterscheiden. Als Lücke bleiben allerdings die Zählungen von 1870 und 1880: Da die (Ortsabwesenden) nur als Summe angegeben wurden und die (Durchreisenden) in den gegebenen Zahlen enthalten sind, können die für den Vergleich notwendigen Einheiten nicht berechnet werden. Aus dem gleichen Grund ist es auch nicht möglich, ab 1860 von der (Wohnbevölkerung) zur (Ortsanwesenden Bevölkerung) zu wechseln und so eine Zahlenreihe auf neuer Grundlage zusammenzustellen, denn die erforderlichen Angaben für 1860 und 1888 fehlen. Eine Rekonstruktion der (Durchreisenden) ist nicht mehr zu leisten, weil, soweit mir bekannt ist, die entsprechenden Erhebungsbögen nicht mehr vorhanden sind.

Je weniger Zählungen man berücksichtigen will, um so feinere Einheiten können gewählt werden. Wichtig ist dabei, dass man weiss, wonach man forscht und ob die getroffene Auswahl der Einheiten wirklich leisten kann, was von ihr erwartet wird.

Damit lässt sich zum Schluss eine erste Ordnung in das Zahlenmaterial bringen. Die Gemeindeübersichten bieten zwar noch keine bereinigten Resultate, sie klären jedoch die Verteilung der Wohnbevölkerung nach dem Heimatverhältnis und nach dem Aufenthalt, wobei, soweit möglich, auch nach Niedergelassenen und Aufenthaltern unterschieden wird (Tab. 12). Die Wohnbevölkerung wurde der (Ortsanwesenden Bevölkerung) vorgezogen, weil diese Kategorie mehr und genauere Information liefert. Eine Konsequenz dieser Wahl ist allerdings. dass für die Zählungen 1870 und 1880 nur das Gesamtresultat angegeben werden kann. Man könnte einwenden, dass dies eine unnötige Strenge gegenüber der Quelle sei, da der Unterschied zwischen Wohnbevölkerung und Ortsanwesender Bevölkerung) meist nur wenige Personen ausmachte. Wenn ich jedoch oben überprüfte Resultate gefordert habe, dann meinte ich damit nicht nur, dass die Zah-

		1850			1860		1870	1880		1888	
	Ni	Auf	WB	Ni	Auf	WB	WB	WB	Ni	Auf	WB
Baar											
Gemeindebürger Kantonsbürger Total	1828 66 1894	146 146	1828 212 2040	1807 * *	*	1807 310 2117	* * *	* * *	1681 * *	*	1681 511 2192
Schweizerbürger Ausländer Total	39 4 43	227 19 246	266 23 289	* *	* * *	1145 61 1206	* * *	* * *	*	*	1759 124 1883
Heimatlose	17		17	0		0					
Total			2346			3323	3722	3878	~		4075

		1817			1830		1836			1847		
	Ni	Auf	WB	Ni	Auf	WB	Ni	Auf	WB	Ni	Auf	WB
Cham												
Gemeindebürger Kantonsbürger Total	(843) * *	*	(843) (107) 950	* * (833)	(197) (197)	* * 1030	*	*	* * 1028	768 110 878	?	768 ? ?
Schweizerbürger Ausländer Total	* * *	* * *	* * 54	* * (71)	* * (45)	* * 116	64 5 69	57 8 65	121 13 134	102 0 102	115 5 120	217 5 222
Heimatlose Total			1004			1146			1162	Ş		?
II												
Hünenberg Gemeindebürger Kantonsbürger Total Schweizerbürger	(748) * *	* *	(748) (93) 841	* (765) *	(97) (97) *	* * 862 *	* *	* * 27	* * 852 105	793 20 813	? ? 62	793 ? ? 162
Ausländer Total Heimatlose	*	*	* 37	(27)	* (26)	* 53	1 79	3 30	109	0 100 ?	0 62	0 162 ?
Total			878	* ;		915			961			?
Menzingen												
Gemeindebürger Kantonsbürger Total	(1868)	*	(1868) (291) 2159	* * (2185)	(219) (219)	* * 2404	*	*	* * 2541	1878 17 1895	; ;	1878 ? ?
Schweizerbürger Ausländer Total	* * *	* *	* * 81	* * (52)	* * (23)	* * 75	39 0 39	67 2 69	106 2 108	27 16 43	47 3 50	74 19 93
Heimatlose			0040	(2)		0.470	12		0040	?		?
Total			2240			2479			2649			?
Neuheim Gemeindebürger Kantonsbürger Total							-			649 10 659	; ;	649 ? ?
Schweizerbürger Ausländer Total										45 1 46	11 0 11	56 1 57
Heimatlose Total							e e			?		; ;
Oberägeri										11		
Gemeindebürger Kantonsbürger Total	(1231)	*	(1231) (27) 1258	* * (1267)	(51) (51)	* * 1318	*	*	* * 1526	1622 63 1685	?	1622 ? ?
Schweizerbürger Ausländer Total	* * *	* * *	* * 24	* * (12)	* * (31)	* * 43	0 0 0	51 0 51	51 0 51	18 1 19	49 2 51	67 3 70
Heimatlose Total			1282			1361			1577	?		; ;

		1850			1860	,	1870	1880		1888	-
	Ni	Auf	WB	Ni	Auf	WB	WB	WB	Ni	Auf	WB
Cham											
Gemeindebürger Kantonsbürger Total	758 121 879	119 119	758 240 998	659 * *	*	659 239 898	,* * *	* * *	532 * *	* *	532 505 1037
Schweizerbürger Ausländer Total	135 2 137	161 4 165	296 6 302	* * *	* *	566 151 717	* * *	* * *	*	*	1995 108 2103
Heimatlose Total	21		21 1321	1		1 1616	2128	2958	10		3140
Hünenberg											
Gemeindebürger Kantonsbürger Total	741 17 758	62 62	741 79 820	685 * *	*	685 75 760	* * *	* * *	524 * *	* *	524 42 566
Schweizerbürger Ausländer Total	94 0 94	103 3 106	197 3 200	* *	* * *	250 2 252	* * *	* * *	*	*	347 6 353
Heimatlose Total	10		10 1030	0		0 1012	1016	1090			919
Menzingen			(A)				14		A		
Gemeindebürger Kantonsbürger Total	1822 36 1858	39 39	1822 75 1897	1803 * *	* *	1803 125 1928	* * *	* * *	1433 * *	*	1433 231 1664
Schweizerbürger Ausländer Total	74 1 75	123 7 130	197 8 205	* * *	* *	280 77 357	* * *	* *	*	*	577 74 651
Heimatlose Total	10		10 2112	0		0 2285	2207	2316			2315
Neuheim					i.						
Gemeindebürger Kantonsbürger Total	605 23 628	50 50	605 73 678	508 * *	*	508 89 597	* * *	* * *	319 * *	*	319 130 449
Schweizerbürger Ausländer Total	43 6 49	36 0 36	79 6 85	* * *	* *	88 3 91	* * *	* * *	*	*	138 6 144
Heimatlose Total	1		1 764	0		0 688	716	656			593
Oberägeri											
Gemeindebürger Kantonsbürger Total	1618 15 1633	28 28	1618 43 1661	1661 * *	*	1661 48 1709	* * *	* * *	1563 * *	*	1563 68 1631
Schweizerbürger Ausländer Total	9 0 9	123 2 125	132 2 134	* * *	* * *	165 9 174	* * *	* * *	*	*	155 13 168
Heimatlose Total	12		12 1807	2		2 1885	1924	1943	i e		1799

		1817			1830			1836		1847		
	Ni	Auf	WB	Ni	Auf	WB	Ni	Auf	WB	Ni	Auf	WB
Risch												
Gemeindebürger Kantonsbürger Total	(640) * *	*	(640) (119) 759	* * (528)	(177) (177)	* * 705	*	*	* * 712	572 98 670	?	572 ? ?
Schweizerbürger Ausländer Total	*	* * *	* * 34	* * (65)	* * (50)	* * 115	127 0 127	74 1 75	201 1 202	208 0 208	96 0 96	304 0 304
Heimatlose										?		?
Total			793			820			914			?
Steinhausen												
Gemeindebürger Kantonsbürger Total	(440) * *	*	(440) (27) 467	* * (431)	(36) (36)	* * 467	*	*	* * 456	414 16 430	?	414 ? ?
Schweizerbürger Ausländer Total	* * *	* * *	* * 11	* * (0)	* * (4)	* * 4	10 7 17	10 0 10	20 7 27	17 0 17	7 1 8	24 1 25
Heimatlose Total			478			471	×		483	?		?
Unterägeri												
Gemeindebürger Kantonsbürger Total	(1111) * *	*	(1111) (57) 1168	* * (1193)	(5) (5)	* * 1198	*	*	* * 1394	1732 95 1827	?	1732 ? ?
Schweizerbürger Ausländer Total	* * *	* *	* * 26	* * (8)	* * (20)	* * 28	2 0 2	53 10 63	55 10 65	83 4 87	61 7 68	144 11 155
Heimatlose										?		?
Total			1194			1226			1459			?
Walchwil												
Gemeindebürger Kantonsbürger Total	(895) * *	*	(895) (0) 895	* * (815)	(47) (47)	* * 862	*	*	* * 877	963 6 969	; ?	963 ? ?
Schweizerbürger Ausländer Total	* * *	* * *	* * 18	* * (1)	* * (12)	* * 13	3 0 3	16 1 17	19 1 20	1 5 6	19 1 20	20 6 26
Heimatlose	9									?		?
Total			913			875			897			?
Zug												
Gemeindebürger Kantonsbürger Total	(2466) * *	*	(2466) (245) 2711	* * (2527)	(322) (322)	* * 2849	*	*	* * 2800	2404 185 2589	; ;	2404 ? ?
Schweizerbürger Ausländer Total	* * *	* *	* * 98	* * (76)	* * (129)	* * 205	66 8 74	171 40 211	237 48 285	100 4 104	159 21 180	259 25 284
Heimatlose										?		?
Total			2809			3054			3085			?

		1850			1860			1880	1888		
	Ni	Auf	WB	Ni	Auf	WB	WB	WB	Ni	Auf	WE
Risch											
Gemeindebürger Kantonsbürger Total	544 91 635	41 41	544 132 676	461 *	*	461 118 579	* * *	* * *	307 * *	*	307 130 437
Schweizerbürger Ausländer Total	193 0 193	120 0 120	313 0 313	* * *	* * *	420 28 448	* * *	* * *	*	*	698 36 734
Heimatlose Total	14		14 1003	0		0 1027	896	1235			117
			1000			1081		1200			
Steinhausen											
Gemeindebürger Kantonsbürger Total	395 12 407	27 27	395 39 434	354 * *	*	354 41 395	* * *	* * *	248	*	248 86 334
Schweizerbürger Ausländer Total	16 0 16	33 0 33	49 0 49	* * *	* *	69 1 70	* *	* * *	*	*	14' 1' 16
Heimatlose Total	7		7 490	0		0 465	436	468			498
Unterägeri	11										
Gemeindebürger Kantonsbürger Total	1739 69 1808	45 45	1739 114 1853	1772 * *	* *	1772 202 1974	* * *	* *	1589	* *	158 28 186
Schweizerbürger Ausländer Total	235 8 243	120 3 123	355 11 366	* *	* * *	422 27 449	* *	* * *	*	*	48 2 50
Heimatlose Total	23		23 2242	0		0 2423	2565	2426			237
	_										
Walchwil											
Gemeindebürger Kantonsbürger Total	971 8 979	3	971 11 982	944 * *	*	944 6 950	* * *	* * *	889 * *	*	88 3 92
Schweizerbürger Ausländer Total	3 5 8	43 0 43	46 5 51	* * *	* * *	67 13 80	* * *	/ * / *	*	*	8 1 10
Heimatlose Total	6		6 1039	0		0 1030	1072	1054	,		102
Zug											
Gemeindebürger Kantonsbürger Total	2373 253 2626	207 207	2373 460 2833	2389	*	2389 522 2911	* * *	* * *	1964	*	196 89 285
Schweizerbürger Ausländer Total	124 7 131	275 30 305	399 37 436	* * *	* *	807 136 943	* * *	* * *	*	*	181 44 226
Heimatlose Total	32		32 3301	0		0 3854	4243	4805			512

len, von denen die grösste Verlässlichkeit zu erwarten ist, von jenen getrennt werden, bei denen Fehler nachweisbar oder zu vermuten sind, sondern dass diese Zahlen auch eine einheitliche Qualität aufweisen, dass also das Mischen verschiedener Kategorien nicht erlaubt ist.

Vergleicht man die Endresultate, so stellt man fest, dass sie mehr oder weniger zueinander «passen». Wo grosse Sprünge auftreten, mögen sie aus der wirtschaftlichen Entwicklung erklärbar sein, so in Baar zwischen 1850 und 1860 (Spinnerei), oder in Cham zwischen 1860, 1870 und 1880 (Milchsiederei). Ein massiver Einbruch ist 1870 in Risch feststellbar. Eine Nachprüfung der Verteilung von 1870 ergibt, dass die Einheiten Schweizerbürgen und Ausländen erstaunliche Schwankungen aufweisen. Als Erklärung dieser Schwankungen bieten sich die Eisenbahnarbeiten im Kanton Zug an (1860: Linie Zug/Luzern, 1880: Linien Rotkreuz/Lenzburg, Rotkreuz/Arth-Goldau)⁴⁶.

Was im Grossen feststellbar ist, kann auch für die einzelnen Einheiten beobachtet werden: In allen Gemeinden des Kantons Zug – mit Ausnahme von Hünenberg und Risch – nimmt die Zahl der (Gemeindebürger) ab, während die der (Bürger einer anderen Gemeinde (übrige Kantonsbürger)) stetig wächst. Ebenfalls zunehmend ist die Einheit (Schweizerbürger). Keine klaren Tendenzen zeigt einzig die Einheit (Ausländer).

Gerade wegen der sich mehr oder weniger in erwartetem Rahmen verändernden Zwischen- und Schlussresultate (Tab. 11, 12) muss daran erinnert werden, dass die Zählungen der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wohl recht unsauber sind. Es bleibt die Hoffnung, dass dereinst weitergehende Untersuchungen – vor allem der Zählungen 1817 bis 1847 – präzisere und detailliertere Ergebnisse liefern werden.

⁴⁶ Vergleiche dazu auch: Rolf Brandenberg, Die Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung des Kantons Zug. 1850-1960, Zürich 1969.

UNGEDRUCKTE QUELLEN:

Staatsarchiv Zug

Etat des Bevölkerungszustandes, der Anzahl Vieh und des Heu- und Lebensmittelbestandes im April 1817.

Etat der Einwohner des Kantons Zug 1830

Etat der Bevölkerung des Kantons Zug 1836.

Bevölkerungs-Verzeichnis der Gemeinde Zug aufgenommen den 30. December 1847.

Bevölkerung des Kantons Zug aufgenommen 18./23. März 1850.

Bevölkerungsstatistik 1848–1873 (Sign. C 180)

Bevölkerungsstatistik 1874-1893 (Sign. C 378).

Kantonsratsprotokolle 1817, 1829, 1830.

Protokolle der provisorischen Regierung 1847.

GEDRUCKTE QUELLEN

Übersichten der Bevölkerung der Schweiz nach den Ergebnissen der letzten eidgenössischen Volkszählung vom 18. bis 23. März 1850, 1. Teil, Bern 1851.

Eidgenössische Volkszählung vom 10. December 1860, Bern 1862 (Schweizerische Statistik, 1. Lieferung).

Eidgenössische Volkszählung vom 1. Dezember 1870, Bern 1870 (Schweizerische Statistik, 15. Lieferung).

Eidgenössische Volkszählung vom 1. Dezember 1880, Bern 1881 (Schweizerische Statistik, 51. Lieferung).

Eidgenössische Volkszählung vom 1. Dezember 1888, Bern 1892 (Schweizerische Statistik, 84. Lieferung).